AMTSBLATT DER GEMEINDE

LENZKIRCH

SAIG • KAPPEL • RAITENBUCH • GRÜNWALD

Donnerstag, 22. Dezember 2022 | Nr. 51/52 | 71. Jahrgang

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

„Hindernisse und Schwierigkeiten sind Stufen, auf denen wir in die Höhe steigen." (Friedrich Nietzsche)

Wer hätte Ende letzten Jahres gedacht, welche Schwierigkeiten und Hindernisse uns im Jahr 2022 erwarten. Die Coronakrise belastete auch im 3. Jahr immer noch viele Berufsgruppen und Menschen – aber wir haben inzwischen gelernt, damit umzugehen. Doch der schreckliche Krieg in der Ukraine mit all seinen Folgen überlagert seit einem ¾-Jahr alles. Das Leid der ukrainischen Bevölkerung ist täglich gegenwärtig – seien es die Bilder der Ukrainer, die ihr Land verteidigen oder derer, die bei uns Zuflucht gefunden haben. Die durch den Krieg hervorgerufene Energiekrise und in Folge dessen die Inflation mit extremen Preissteigerungen in fast allen Bereichen. All das belastet unsere Gemeinde stark und auch jeder und jede von uns spürt die Auswirkungen schmerzlich. Wir alle haben das Gefühl, die Krisen nehmen kein Ende und die Stufen, um diese zu überwinden, werden immer höher.

Trotz vieler Unwägbarkeiten gab es aber auch in 2022 bereits viele kleine Schritte, die uns wieder in Richtung „Normalität" vorangebracht haben. Wie schön war es, wieder ein Lichterfest oder Eulogi zu feiern und wie haben wir es genossen, unsere Freizeiteinrichtungen ohne Beschränkungen zu nutzen oder unseren Hobbys nachzugehen! All dies gibt uns Hoffnung, dass wir auch in 2023 weitere Stufen schaffen werden.

Daher bin ich zuversichtlich, dass es uns weiterhin gelingen wird, die Gemeinschaft durch unseren Zusammenhalt zu stärken und den Glauben an unsere Werte nicht zu verlieren. Weihnachten, das Fest der Liebe, der Familie und der Solidarität gibt uns Kraft. Verlieren wir nicht die Zuversicht, streben wir die Stufen nach oben und schaffen uns kleine Lichtblicke für ein glückliches neues Jahr.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen schöne Weihnachten und für das kommende Jahr Zuversicht, Zufriedenheit und viele glückliche Momente.

Herzlichst
Ihr Bürgermeister

Andreas Graf

Andreas Graf

WICHTIGE RUFNUMMERN

GEMEINDEVERWALTUNG LENZKIRCH UND BÜRGERBÜRO IM RATHAUS 07653 I 684 - 0

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do., zusätzlich: 14.00 - 17.00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bauhofleiter	Frank Hartwig	684-51
Wassermeister	Raufer Thomas	684-52
Tourist-Information Lenzkirch (Kurhaus)		07652/1206-8401

BEREITSCHAFTSDIENSTE

ÄRZTLICHER NOTDIENST 116 117

An Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr.
montags, dienstags, donnerstags: 18.00 - 8.00 Uhr
mittwochs: 13.00-8.00 Uhr, freitags: 16.00 - 8.00 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST 0761/ 12012000

WICHTIGE RUFNUMMERN

Notruf 110

Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Feuerwehr Lenzkirch
Kommandant J. Lindner 0170/7300505
Feuerwehr Saig
Kommandant Michael Birkenberger 443
Feuerwehr Kappel
Kommandant Pirmin Winterhalder 964333
Feuerwehr Raitenbuch
Kommandant Ulrich Ruth 961645

Polizei Lenzkirch 96439-0
Polizei Titisee-Neustadt 07651/9336-0

Forstverwaltungen:
Gemeindeförster Lenzkirch Schellbach 464
F.F. Forstrevier Julian Wille 0175/222 93 67

Energiedienst 07623/92-0
Störungsnummer für Kunden rund um die Uhr 07623/92-1818

PYUR ehem. Primacom (Störung) 03025777777
täglich 8.00-22.00 Uhr

Postagentur 960879

Heliosklinik Neustadt
Sprechstunden: Sa, So & Feiertag von 10.00 bis 13.00 Uhr
und 16.00 bis 19.00 Uhr 07651/29-0

Krankentransporte: (sitzend) 07656/221

Dorfhelferinnenstation
Frau Di Mauro 07651/9722338
0176/17612563
stefanie.dimauro@dorfhelferinnenwerk.de

Sozialstation Hochschwarzwald
Leitung: Felix Vogelbacher 07651/1464

Integrationsfachdienst, Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber
0711/250832800
info@freiburg@ifd.3in.de, www.ifd-be.de

Beratungsstelle für ältere Menschen Hochschwarzwald 07651/911834

Lebenshilfe Südschwarzwald e. V. 07651/936260

Essen auf Rädern Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald
W. Schuler 07651/911834

Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald 07651/9399-0
www.onlineberatung-diakonie-baden.de

Fachstelle Sucht, bwlv 07651/2422
fs-freiburg@bw-lv.de

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V. 0761/36122
info@bsvsb.org, www.bsvsb.org

Tierschutzverein Hochschwarzwald e. V. 07655/9331389
oder mobil 0176/45674676 und 017699556125
info@tierschutz-hochschwarzwald.de
www.tierschutz-hochschwarzwald.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Lenzkirch
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

FRIEDHOFSATZUNG

vom 15.12.2022

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15.12.2022 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften 3
§ 1 Widmung 3

II. Ordnungsvorschriften 3
§ 2 Öffnungszeiten 3
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof 3
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof 3

III. Bestattungsvorschriften 4
§ 5 Allgemeines 4
§ 6 Grabflächen, Särge, Urnen 4
§ 7 Ausheben der Gräber 4
§ 8 Ruhezeit 4
§ 9 Umbettungen 4

IV. Grabstätten 5
§ 10 Allgemeines 5
§ 11 Reihengräber 5
§ 12 Wahlgräber 6
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber 6
§ 14 Urnenstätten für anonyme Beisetzungen 6
§ 15 Besondere Grabstätten 6
§ 16 Rasen- und Wiesengräber 6
§ 17 Gärtnergepflegte Gräber 7

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen 7
§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatzvorschriften 7
§ 19 Gestaltungsvorschriften 7
§ 20 Genehmigungserfordernis 8
§ 21 Standsicherheit 8
§ 22 Unterhaltung 8
§ 23 Entfernung 8

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten 8
§ 24 Allgemeines 8
§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege 9

VII. Benutzung der Leichenzelle und Friedhofskapelle 9
§ 26 Benutzung der Friedhofseinrichtungen 9

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten 9
§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung 9
§ 28 Ordnungswidrigkeiten 9

IX. Bestattungsgebühren 10
§ 29 Erhebungsgrundsatz 10
§ 30 Gebührenschuldner 10
§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren 10
§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 10
§ 33 Alte Rechte 10
§ 34 Inkrafttreten 10

X. GEBÜHRENVERZEICHNIS 10

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lenzkirch (Friedhofsträger). Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner [§ 10 der Gemeindeordnung (GemO) und in § 8 Abgabeordnung (AO)], der in dieser Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie auch Altenheimbewohnern anderer Gemeinden, die in den letzten 30 Jahren mindestens 10 Jahre Einwohner der Gemeinde waren. Ferner Einwohnern der ehemaligen selbständigen Gemeinde Fischbach, die bereits ein Grab auf dem Friedhof erworben haben. Diese stehen Einwohnern der Gemeinde Lenzkirch, Ortsteil Lenzkirch, gleich. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteils Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Altenheimbewohnern nach Abs. 1 stehen diejenigen ehemaligen Einwohner gleich, die bei Verwandten oder Angehörigen im Alter aufgenommen worden sind.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch über die Beisetzung von Aschen.

(4) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
   a) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Lenzkirch; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Lenzkirch und des Ortsteils Raitenbuch
   b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Saig; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Saig
   c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kappel; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Kappel
   d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Grünwald; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Grünwald.

   Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Bestattungsbezirks hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
   b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
   c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
   d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
   e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
   f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
   g) Unkrautvertilgungsmittel und Insektizide zu verwenden;
   h) Druckschriften zu verteilen;
   i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
   j) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern

   Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
   Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.

§ 6
Grabflächen, Särge, Urnen

(1) Die Gräber werden in einheitlicher Größe angelegt. Gegebenenfalls ist die Größe der Grabstätte den benachbarten Grabstätten anzupassen:
   a) Für den Friedhof in **Lenzkirch** (alter Teil):
   Die Grabstätte eines Einfachgrabes ist 2,00 m lang und 0,80 m breit.
   Die Grabstätte eines Doppelgrabes ist 2,00 m lang und 1,60 m breit.
   Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.
   b) Für den Friedhof in **Lenzkirch** (neuer Teil):
   Die Grabstätte eines Einfachgrabes ist 2,20 m lang und 0,95 m breit.
   Die Grabstätte eines Doppelgrabes ist 2,20 m lang und 2,20 m breit.
   Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.
   c) Für die Friedhöfe in Saig, Kappel und Grünwald:
   Die Grabstätte eines Einfachgrabes ist 2,00 m lang und 0,80 m breit.
   Die Grabstätte eines Doppelgrabes ist 2,00 m lang und 1,60 m breit.
   Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.
   d) Für die Friedhöfe Lenzkirch, Kappel und Saig:
   Die Grabstätte eines Urnengrabes ist 1,00 m lang und 0,90 m breit.
   Der Abstand zwischen den Urnengräbern beträgt mindestens 0,30m.
   Die Wiesengrabstätten werden durch die Gemeinde angelegt.
   e) Für den Friedhof in Grünwald:
   Die Grabstätte eines Urnengrabes ist 1,00 m lang und 0,90 m breit.
   Der Abstand zwischen den Urnengräbern beträgt mindestens 0,30m.

(2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(3) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die sich während der Ruhezeit im Erdboden zersetzen. Särge aus Metall oder Hartholz oder ähnlich schwer abbaubarem Holz oder sonstigen Materialien oder umweltbelasteten Stoffen dürfen nicht verwendet werden. Die Friedhofverwaltung kann Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückweisen.

(4) Urnenkapseln und Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Materialien bestehen, die sich während der Ruhezeit im Erdboden zersetzen, d.h. biologisch abbaubar sind. (vgl. § 24 BestVO). Bei Wiesengrabstätten wird auf die Sonderbestimmungen in § 16 hingewiesen.

(5) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht (zulässig gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3Bestattungsgesetz; § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 15 Bestattungsverordnung), können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Der Auftraggeber der Bestattung hat bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal (z.B. Angehörige) in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 7
Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Bei Wiesengräbern bereitet die Gemeinde die Beisetzung vor.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8
Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt bei
- Sargbestattung 20 Jahre,
- bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, 6 Jahre,
- bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre,
- für Urnenwahlgräber 20 Jahre
- für Urnenreihengräber 15 Jahre
- Wiesengräber 15 Jahre

§ 9
Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte; bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10
Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Friedhof Lenzkirch:
- Reihengräber für Erwachsene
- Reihengräber für Kinder
- Wahlgräber (Einzel- und Mehrfachgräber)
- Urnenreihengräber
- Urnenwahlgräber
- Urnenwahlgräber (gärtnergepflegt)
- Einzelgrabstätte [1 Sarg + 4 Urnen] (gärtnergepflegt)
- Gemeinschaftsurnengrabstätte (gärtnergepflegt)
- Wiesengrabstätte (in Planung)
- anonymes Urnenreihengrabfeld
- Ehrengrabstätte
- Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

b) Friedhof Saig:
- Wahlgräber (Einzel- und Mehrfachgräber)
- Urnengräber
- Grab (Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft)
- Wiesengrabstätte

c) Friedhof Kappel:
- Wahlgräber (Einzel- und Mehrfachgrabstätten)
- Urnengräber
- Wiesengrabstätte

d) Friedhof Grünwald:
- Wahlgräber (Einzel- und Mehrfachgrabstätten
- Urnengräber
- Grab (Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten
- für Erdbestattungen,
- für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen
- und für die Beisetzung von Aschen, die im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 zugeteilt werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge:

a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
b) wer sich dazu verpflichtet hat,
c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen wird nach Ablauf der Ruhezeiten 3 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(6) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für
- Erdbestattungen,
- für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen
- und die Beisetzung von Aschen,

an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.

(2) Der Begriff „Wahl“ bedeutet nicht „Auswahl“ einer bestimmten Lage auf dem Friedhof, sondern lediglich eine Verlängerungsmöglichkeit.

(3) Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.

(4) Nutzungsrechte an Wahlgräbern (Sargbestattung) werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren und bei Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(6) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(7) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Grabstätten sein.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1.bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 9 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. (Der Zuschlag entsprechend dem Gebührenverzeichnis für Verstorbene, die nicht den Bestimmungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1 Abs. 2 erfüllen, ist zu erheben).
Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden.
Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt. Hinsichtlich der Haftung wird auf § 27 verwiesen.

(14) In Wahlgräbern (Einzel-, Mehrfach- oder Urnengräber) können auch bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Bei Rasen- und Wiesengräbern sind besondere Regelungen zu beachten.

(15) Diese Vorschriften gelten für Urnengräber und Kindergräber entsprechend.

§ 13
Urnengräber

(1) Urnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richten sich nach der Größe der Aschengrabstätten; zulässig sind bis zu 4 Urnen.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(4) Bei Rasen- und Wiesengräbern sind besondere Regelungen zu beachten.

§ 14
Urnenstätten für anonyme Beisetzungen

(1) Es wird eine Urnenwiese für anonyme Beisetzungen vorgehalten. Ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an diesen Grabstätten kann nicht erworben werden.

(2) Anonyme Beisetzungen können auch im Beisein von Angehörigen stattfinden.

(3) Namensschilder sind nicht zulässig.

(4) Das Abstellen von Gegenständen und Pflanzen ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Diese können durch die Gemeinde entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 15
Besondere Grabstätten

1) Ehrengräber werden von der Gemeinde eingerichtet und in ihre Obhut genommen. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie dessen Unterhaltung wird gesondert geregelt.

2) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaften gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

§ 16
Rasen- und Wiesengräber

(1) Rasen- und Wiesengräber sind pflegefreie Urnengräber ohne gärtnerische Gestaltung. Die einzelne Grabstätte hat einen Durchmesser von 25 cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Für die Beisetzung sind ausschließlich Schmuckurnen und Aschenkapseln die aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen und die sich während der Ruhezeit im Erdboden zersetzen, d.h. biologisch abbaubar sind, zugelassen. (vgl. § 24 BestVO). Die Anzahl der Beisetzungsmöglichkeiten richtet sich nach der Größe des Urnen-Erdgrabsystems. Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschildern versehen werden kann. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über.

(2) Eine Individualisierung des Grabmals ist ausschließlich durch die Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; optional zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art.

(3) Das Ablegen von Grabschmuck (bspw. Blumen) ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Abgelegter Grabschmuck wird vom Bauhof nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt. Das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen sowie das Abräumen von abgelegtem Grabschmuck.

§ 17
Gärtnergepflegte Gräber

Auf dem Friedhof in Lenzkirch können im abgegrenzten Bereich (gärtnergepflegtes Grabfeld) nachstehende Grabstätten angelegt werden. Das gärtnergepflegte Grabfeld ist ein Bestattungsangebot der Gemeinde Lenzkirch und der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG.

a) Grabstätten für Sargbestattungen: (Wahlgrab, Dauergrabpflege, Laufzeit 25 Jahre, zusätzlich Bestattung von bis zu 4 Urnen);

b) Grabstätten für Urnenbeisetzungen: (Wahlgrab, Dauergrabpflege, Laufzeit 20 Jahre, bis zu 4 Urnen möglich).

c) Urnengemeinschaftsgrabstätte: Urnenbeisetzung am „Engel" (Reihengrab, Dauergrabpflege, Laufzeit 15 Jahre, Beisetzung beim vorgesehenen Grabmal (Findling), lediglich für eine Urnenbeisetzung. Die Beschriftung ist vorab mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

d) Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte schließt eine Pflegevereinbarung mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG in Karlsruhe ab. Die Gestaltung und Pflege obliegt der Genossenschaft. Eine individuelle Gestaltung der Grabstätte ist nicht möglich.

e) Die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung ist nicht möglich. Grabzubehör wie feststehenden Grablampen, feststehende Grabvasen, Gedenkplatten, Pflanzschalen usw. können nur nach Absprache mit dem Vertragsgärtner aufgestellt werden. Steckvasen und Kerzen, welche die Grabbepflanzung nicht beeinträchtigen, sind möglich.

f) Die Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren werden durch die Gemeinde entsprechend der Friedhofssatzung erhoben.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seine Gesamtanlage entsprechen.

Die Gestaltung des Grabmals muss sich in das gesamte Erscheinungsbild der jeweiligen Grabanlage einfügen, der Gestaltungsentwurf ist daher vorab von der Friedhofsverwaltung freizugeben.

§ 19
Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen; es muss mindestens Vor- und Zuname des oder der Bestatteten und das Jahr des Todes enthalten. Auf die Frist nach Abs. 4 Ziffer „e" und § 20 Abs. 1 wird verwiesen.
Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.

(3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig; Grabmale und Grabausstattungen
a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
c) mit Farbanstrich auf Stein,
d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
b) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
c) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Abdeckungen aus Beton und ähnlichen Materialien sind nicht zugelassen.
d) Liegende Grabmale dürfen nur flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
e) Provisorische Holzkreuze oder –tafeln sind innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Belegung durch ein Grabmal zu ersetzen.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:
a) Auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m Höhe (bis zu 0,50 m^2 Ansichtsfläche);
b) Auf zwei- bzw. mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m Höhe (bis zu 0,70 m^2 Ansichtsfläche);

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Höhe zulässig:
bis zu 0,80 m Höhe (bis zu 0,30 m^2 Ansichtsfläche).

(7) Bei Rasen- und Wiesengräbern sind besondere Regelungen zu beachten.

(8) Für den Friedhof Lenzkirch (neuer Teil)
a) Die Zwischenwege werden von der Gemeinde mit Trittplatten belegt.
b) Soweit vorhanden, sind die Grabmale auf dem in der Grabstätte befindlichen Fundament zu befestigen und dürfen keinen Sockel haben.
Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den oben genannten Vorschriften und auch sonstigen Grabausstattungen zulassen.

§ 20
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Zeichnung mit Genehmigungsvermerk ist beim Aufstellen des Grabmals mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Aufsteller kann bei Nichterfüllung zurückgewiesen werden.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 21
Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 22
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Gemeinde als Friedhofsträger ist verpflichtet, einmal jährlich die Standsicherheit der Grabmale zu überprüfen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten der Verpflichteten selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 6 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
Nach Entfernung der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen ist die Grabstätte durch den Verfügungsberechtigen bzw. Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Das bedeutet:
- Grabstein und Umrandung (sämtliche Grabaufbauten) sind zu entfernen und fach- und umweltgerecht zu entsorgen;
- Betonteile sind zu entfernen und fach- und umweltgerecht zu entsorgen;
- Humus ist komplett abzutragen und zu entsorgen;
- die Grabstelle ist mit Mineralbeton (Bärentäler) aufzufüllen, zu verdichten und mit Splitt bzw. in Saig mit Sand abzudecken.

§ 23 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Erd- und Urnengräbern, sofern keine Grabumrandungen bestehen, dürfen die Grabbeete nicht höher als

die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) Bei Grabfeldern entsprechend den Gestaltungsvorschriften (§ 19) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Die Grabbepflanzung darf das stehende Grabmal nicht überragen.

§ 25
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät bzw. mit Splitt bzw. Sand abgedeckt werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten des Verantwortlichen das Grab in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenzelle und Friedhofskapelle

§ 26
Benutzung der Friedhofseinrichtungen

(1) Die Leichenzelle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung bzw. Überführung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Bei Aufnahme von Verstorbenen bis zur Überführung hat das Bestattungsunternehmen die Gemeinde hiervon zu unterrichten.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Friedhofskapellen dürfen nur zur Abhaltung von Trauerfeiern und Trauergottesdiensten benutzt werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27
Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt;

2. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2
   a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
   b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
   d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhund,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
   h) Druckschriften verteilt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 4 verstößt;

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 20 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1);

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1)

IX. Bestattungsgebühren

§ 29
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
   a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
   b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
   a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
   b) die gemäß §§ 31 und 21 BestattG-BW) bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
   b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs-und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

(3) Umsatzsteuerklausel
Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen nicht der Umsatzsteuer. Sollten die Leistungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich das o.g. Entgelt für die jeweilige Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33
Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 34
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 14.03.1996 mit Gebührenverzeichnis (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Lenzkirch, den 19.12.2022

Andreas Graf, Bürgermeister

XI. GEBÜHRENVERZEICHNIS

(Az.: 752.041)

1.	**I. Verwaltungsgebühren**	**ab 01.01. 2023 in EUR**
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	**40,00**
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	**40,00**
1.22	Zulassung auf Widerruf	**80,00**
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	**40,00**
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	**150,00**

2.	**II. Benutzungsgebühren**	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	**770,00**
2.12	von Personen unter 10 Jahren	**690,00**
2.13	Kleinstkinder unter einem Jahr sowie Tot- und Fehlgeburten	**178,00**
2.14	Beisetzung von Urnen	**440,00**
2.2	Verleihung von Grabnutzungsrechten	
2.21	Reihengrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	**1.460,00**
2.22	Wahlgrab je Einzelgrabfläche (Nutzungszeit 25 Jahre)	**1.920,00**
2.23	Kindergrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	**350,00**
2.24	Urnenreihengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	**650,00**
2.25	Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	**1.118,00**
	anonymes Urnenreihengrabfeld (Nutzungszeit 15 Jahre)	**650,00**
2.26	Wiesengrabstätte (2 Urnen; Nutzungszeit 20 Jahre)	**2.396,00**
2.27	Wiesengrabstätte (4 Urnen; Nutzungszeit 20 Jahre)	**2.880,00**
2.3	Sonstige Leistungen	
2.31	Trägerkosten bei Bestattungen	**192,00**
2.32	Benutzung der Leichenzelle – pauschal	**41,00**
2.33	Benutzung der Kapelle – pro Nutzung	**150,00**
2.34a	Ausgraben oder Umbetten von Leichen oder Gebeinen je Beschäftigter und angefangene Stunde	**72,00**
2.34b	Zuschlag zu Ziffer 2.34 in besonders erschwerten Fällen	**72,00**
2.35	Ausgraben oder Umbetten von Urnen je Arbeiter und angefangener Stunde	**48,00**
2.36	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener nach § 1 Abs. 1 Satz 6 der Friedhofssatzung zu den Gebühren nach Ziffer 2.1 bis 2.3	**50 %**

3.	Stundenlöhne	
3.1	je angefangene Personalstunde	**48,00**
3.2	Unimog je angefangene Maschinenstunde (zzgl. Personal)	**75,00**
3.3	Holder je angefangene Maschinenstunde (zzgl. Personal)	**75,00**
3.4	Combi je angefangene Maschinenstunde (zzgl. Personal)	**50,00**
3.5	Bagger je angefangene Maschinenstunde (zzgl. Personal)	**75,00**
4.	Zuschläge für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten	
4.1	bei den Gebühren nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3	**50 %**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt „Amtsblatt der Gemeinde Lenzkirch“ mit den Amtlichen Bekanntmachungen erscheint wöchentlich am Donnerstag und kann für einen Bezugspreis von 17,52 Euro im Jahr abonniert werden (bei Postversnad erhöhte Kosten).

Herausgeger:
Gemeindeverwaltung Lenzkirch,
Telefon 07653/684-0
E-mail: info@lenzkirch.de, Internet: www.lenzkirch.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Andreas Graf oder die/der von ihm Beauftragte

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:
Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für die Veröffentlichung von Vereinsmitteilungen und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

Für den Anzeigenteil, Druck & Verteilung:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
Meßkircher Straße 45,
78333 Stockach
Tel. 07771 9317-11,
Fax 07771 9317-40
anzeigen@primo-stockach.de,
www.primo-stockach.de

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Rathaus am 30.12.22 geschlossen

Wegen Jahresabschlussarbeiten bleibt das Rathaus am Freitag, den 30.12.2022 für den Publikumsverkehr geschlossen!

Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald vergibt Bauarbeiten für den Glasfaserausbau

Den Auftrag der Bauleistungen für Los I im Ausbaugebiet der unterversorgten Bereiche (weiße Flecken) in den Gemeinden Lenzkirch erhält die Firma Kabel- und Tiefbau GmbH aus Kehl.

Das Ausbaugebiet der weißen Flecken in den Gemeinden Lenzkirch ist in zwei Lose eingeteilt. Los I beinhaltet eine Aufteilung in Planungs- und Bauleistungen. Mit der Vergabe der Bauleistungen an das Unternehmen Kabel- und Tiefbau GmbH ist ein weiterer wichtiger Meilenstein auf dem Weg zum schnellen Internet über Glasfaser erreicht. Den Auftrag für die Ingenieursleistungen hatte die Firma MRK Media GmbH 2021 erhalten. Nach Durchführung der Planungsarbeiten konnten die Bauleistungen ausgeschrieben werden. Beginn der Umsetzung ist im kommenden Jahr. Bauzeitenpläne werden über die beteiligten Firmen erstellt und können bei Verfügbarkeit auf der Homepage des Verbandes www.zvbbh.de unter der Ausbauseite der Gemeinde eingesehen werden.

Glasfasernetz bleibt in kommunaler Hand

Für die unterversorgten Anschlüsse in den sogenannten weißen Flecken wird das Glasfasernetz beim Ausbau für die Anschlussnehmer kostenfrei bis in die Gebäude errichtet.

Das errichtete Glasfasernetz bleibt in der Hand des Zweckverbands Breitband und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bzw. des Landkreises. Den Netzbetrieb übernimmt dann Zug um Zug die Vodafone GmbH nach Überlassung fertiggestellter, funktionaler Netzabschnitte. Auch andere Anbieter können über „open access“ Dienste auf dem Glasfasernetz anbieten.
Der Ausbau wird über das Breitbandprogramm des Bundes und die Programme des Landes Baden-Württemberg gefördert.

Start der neuen Förderrunde zum Förderprogramm „Spitze auf dem Land!“

Infos zu den Fördervoraussetzungen unter:
Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg – EFRE 2021-2027 (efre-bw.de)
Anträge für die neue Tranche 20 können bis 28.02.2023 über die Gemeinde beim RP Freiburg gestellt werden.
Wichtig: die Lage des Förderortes muss im Ländlichen Raum (-nicht Randzone Verdichtungsgebiet -) liegen.

Interessierte Firmen können sich in Fragen direkt an folgenden Ansprechpartner wenden:
Frau Nicole Bucher
Regierungspräsidium Freiburg
Tel.: 0761 / 208-1255
E-Mai: nicolette.bucher@rpf.bwl.de

Gutscheinkarten 2023 für den Landesfamilienpass

Die neuen Gutscheinkarten für das Jahr 2023 für den Landesfamilienpass sind eingetroffen und können kostenfrei im Bürgerbüro im Rathaus, Kirchplatz 1, 79853 Lenzkirch unter Vorlage des Landesfamilienpasses abgeholt werden.
Einen Landesfamilienpass können Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (auch Pflege- oder Adoptivkindern) erhalten, wenn diese zusammen mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Alleinerziehende erhalten den Landesfamilienpass schon bei einem kindergeldberechtigenden Kind, wenn sie mit diesem zusammen in einem Haushalt leben. Ebenso erhalten Familien den Landesfamilienpass schon ab einem Kind, wenn sie mit einem schwer behinderten Kind zusammenleben, den Kinderzuschlag beziehen oder Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.
Ein entsprechender Nachweis/Leistungsbescheid ist vorzulegen.

Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Besuch auf der Homepage des Anbieters ob und in welcher Form das gewünschte Freizeitangebot genutzt werden kann und welche Hygienemaßnahmen zu beachten sind.
Alle Informationen zum Landesfamilienpass finden Sie auch unter: http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/landesfamilienpass

Öffnungszeiten Recyclinghof Lenzkirch über Weihnachten und Neujahr

Der **Recyclinghof Lenzkirch** bleibt am 24.12.2022 und 31.12.2022 geschlossen. Annahme mittwochs 17 - 19 Uhr ist durchgehend möglich.

Das besondere Weihnachtsgeschenk

Verschenken Sie ein Stück Heimatgeschichte:

16,90 Euro

Mit dem Buch **„Zeitläufe – Lenzkirch im Wandel“** gehen Sie auf Entdeckungsreise durch die Geschichte der Gemeinde Lenzkirch.

Dieser umfangreiche Text- und Bildband von Manfred-G. Haderer hat die Lenzkircher Geschichte des vergangenen Jahrhunderts nacherlebbar gemacht.
Über 340 Fotos erzählen nicht nur vom alten Lenzkirch und seinen Ortsteilen.

Vielmehr stellt die aufwändige Illustration immer auch vergleichende Momente zur Gegenwart her.
Erhältlich im Bürgerbüro im Rathaus Zimmer 1.

Selbstablesung der Wasserzähler 2022

Die Ablesung der Wasserzähler steht wieder bevor. Wir werden auch dieses Jahr an alle Gebäudeeigentümer und Hausverwaltungen Benachrichtigungen zur Selbstablesung versenden.

Wir bitten Sie, den Zählerstand (nur volle m³, es gibt keine Kommastellen) auf dieser Benachrichtigung zu vermerken. Diese senden Sie uns bitte per E-Mail: s.brugger@lenzkirch.de, Fax: 07653/68422 oder auf dem Postweg bis spätestens 02.01.2023 zurück. Sie können uns den Zählerstand auch gerne telefonisch unter Tel. 07653/68432 durchgeben.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Mithilfe.
Ihre Gemeindeverwaltung Lenzkirch

AKTUELLES AUS DEM LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Öffnungszeiten des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald rund um Weihnachten und Neujahr

Die Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald bleiben am Freitag, dem 23. Dezember, sowie am Freitag, dem 30. Dezember, und am Montag, dem 2. Januar 2023, für den Publikumsverkehr geschlossen.

Aus Gründen der Energieeinsparung werden die Gebäude an diesen Tagen nicht beheizt. Ebenfalls geschlossen an diesen Tagen ist die Tiefgarage in der Stadtstraße 2 in Freiburg.

Entsorgungseinrichtungen des Landkreises;Öffnungs- bzw. Schließzeiten an Weihnachten/ Neujahr 2022/2023

- Das **Regionale Abfallzentrum Hochschwarzwald** ist vom 24.12.2022 - 01.01.2023 geschlossen.
- Die **Bauschuttrecyclinganlage und Erdaushubdeponie Langenordnach** ist vom 22.12.2022 - 09.01.2023 geschlossen. Ab KW 2 wird die Deponie dann nur von Dienstag bis Freitag geöffnet sein. Die regulären Öffnungszeiten werden nach Winterende wieder eingehalten (Festlegung je nach Witterung).
- Die **Erdaushubdeponie Bader** in Feldberg Bärental ist vom 21.12.2022 - 08.01.2023 geschlossen.

Wichtiger Hinweis:Die Sperrmüllkarten 2022 sind bis zum 31.01.2023 gültig!

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald unterstützt beim Energiesparen

In Zeiten steigender Energiepreise fragen sich viele Haushalte, an welchen Stellen sie Energie und damit auch Kosten einsparen können. Mit zwölf Energiespar-Checks von CO_2-online bietet der der Landkries Breisgau-Hochschwarzwald Unterstützung in Sachen Energiesparen an. Spielerisch führen die Checks zu verschiedenen Themen, wie beispielsweise von HeizCheck über StromCheck bis hin zu einem FördermittelCheck.

Dabei werden nur wenige Daten, wie der jährliche Strom- oder Wärmeverbrauch und die Größe der Wohnung benötigt. So lässt sich leicht ermitteln, wie der eigene Energieverbrauch im Vergleich zu einem Durchschnittshaushalt liegt. Zudem gibt es Tipps, an welchen Stellen noch zusätzlich gespart werden kann.

Die Energiesparchecks finden sich auf der Homepage des Landratsamtes unter www.lkbh.de/klimaschutz.

JUBILARE

Altersjubilare im Januar

Lenzkirch

21.01.1938	85 Jahre	Kohler, Oswald

Saig

08.01.1933	90 Jahre	Bourue-Cloppenburg, Ingrid
24.01.1938	85 Jahre	Schreiber, Lothar

Kappel

17.01.1938	85 Jahre	Weyers, Margot
23.01.1943	80 Jahre	Christen, Roland
30.01.1943	80 Jahre	Haury, Agnes

Den Jubilaren die besten Glückwünsche und Gesundheit für die Zukunft!

AUS DEN ORTSTEILEN

ORTSTEIL SAIG

Ortsvorsteher Matthias Brugger
07653 - 9515
hierahof@freenet.de

Winterpause Wochenmarkt Kappel und Saig

Nach dem 23.12.2022 gehen wir mit dem Wochenmarkt in Kappel und Saig in die Winterpause. Ab dem 10.03.2023 ist der Wochenmarkt dann wieder wie gewohnt für euch da. Wir bedanken uns bei Ihnen/Euch und wünschen allen bis Anfang März alles Gute.

Euer Wochenmarkt Team
A. Vogelbacher, Gärtnerei Waldvogel, Cafe Roters

Die Lieferung in die Brotboxen steht weiterhin von Montag bis Samstag zur Verfügung. Bitte mit Vorbestellung bis 17:00 Uhr am Vortag beim Cafe Roters Tel.: 07653 262

ORTSTEIL KAPPEL

Stellvertretende Ortsvorsteherin Katrin Mrohs
07653 - 962061
oder in dringenden Fällen unter 07653 - 2424302
kappel@gemeinde-lenzkirch.de

Skilift Gutachhalde Kappel

Bei ausreichender Schneelage ist dieser immer von 14:00Uhr-17:00Uhr geöffnet.
Zusätzlich an Wochenenden, Feiertagen und in den Weihnachtsferien Mittwoch 21.12.22 bis Sonntag 08.01.23 von 10:00Uhr-17:00Uhr, sowie über die Fasnachtsferien: Freitag 17.02.23 bis Dienstag 21.02.23.

Saisonkarten:

Kinder / Jugendliche bis 18 Jahren	15,00 €
Bei Familien ab 3. Kind	8,00 €
Erwachsene	30,00 €

10er Karten:

Kinder / Jugendliche bis 18 Jahren	3,00 €
Erwachsene	4,00 €

Halbtageskarte:

Kinder / Jugendliche bis 18 Jahren	3,50 €
Erwachsene	4,50 €

Tageskarten:

Kinder / Jugendliche bis 18 Jahren	5,00 €
Bei Vorlage der Schwarzwald-Gästekarte Ermäßigung	0,50 €
Erwachsene	6,50 €
Bei Vorlage der Schwarzwald-Gästekarte Ermäßigung	0,50 €

Freie Fahrt mit der Hochschwarzwaldcard und der Liftverbundjahreskarte Feldberg
Die Karten können entweder direkt am Skilift bzw. nach Absprache bei Christa Winterhalder, Brändestraße 6, Kappel, Tel.: 07653 / 1819 gekauft werden.
Der Skilift Gutachhalde ist innerhalb der Öffnungszeiten (witterungsabhängig) unter 0170 / 9279873 zu erreichen.

Antoniusspur und Hohbaumspur Kappel

Für Freunde des Skilanglaufens ist die Antoniusspur Klassisch und die Hobaumspur für das Skating gespurt.
Beide Loipen sind auf Höhe des ehemaligen Tennisheim miteinander verbunden.

Katrin Mrohs, stellv. Ortsvorsteherin und Frank Riesterer

Ehrenamt ist keine Arbeit, die nicht bezahlt wird. Es ist Arbeit, die unbezahlbar ist.

Auf diesem Weg möchten wir allen herzlich **Danke** sagen, die dieses Jahr in Kappel ehrenamtlich tätig waren und viel Zeit und Mühe aufgebracht haben. Sei es im Freibad, am Skilift, beim Ortsputze, beim Unkraut jäten, in den Vereinen, ... überall waren wieder sehr viele helfende Hände.

Diese ehrenamtliche Arbeit verbindet uns Menschen. Sie schafft Zusammenhalt, überwindet Grenzen und macht unsere Gemeinschaft stark. Hierauf sind wir in Kappel sehr stolz.

Wir wünschen allen eine schöne besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr Ortschaftsrat Kappel

TOURIST-INFORMATION

Hoch schwarzwald

Öffnungszeiten der Tourist-Information Lenzkirch

Telefon: 07652 1206 8401

lenzkirch@hochschwarzwald.de
www.hochschwarzwald.de

von 19.12.2022 – 08.01.2023
Mo, Di, Do und Fr 9.00 – 12.30 Uhr
und 13.30 – 17.00 Uhr
Mi 9.00 – 12.30 Uhr

24.12. /26.12. und 31.12.2022 von **10.00 – 12.00Uhr**

An den Feiertagen 25.12.2022, 01.01.2023 und 06.01.2023 bleibt die Tourist-Information geschlossen!

Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen finden Sie unter
www.hochschwarzwald.de/erleben/veranstaltungen

VERANSTALTUNGEN

in Lenzkirch

QR-Code scannen und alle Events entdecken

Weitere Infos: hochschwarzwald.de/veranstaltungen

Hoch schwarzwald

www.hochschwarzwald.de

WANDERN

26. Dezember 2022

Lenzkirch aus einer anderen Sicht

10.30 Uhr ab Kurhaus Lenzkirch

Über den Strohberg nach Kappel zum Hiera über den Vitenhof nach Saig.
Einkehr zum Kaffee im Hotel Ochsen. Rückfahrt mit dem Bus. 10 km, mittel, 5 €

28. Dezember 2022

Panorama & schöne Klänge

10.30 Uhr ab Kurhaus Lenzkirch

Wanderung auf dem Panoramaweg rund um Lenzkirch. 10 km, mittel, 5 €
Anschließend von15.00 – 16.30 Uhr Harfenklänge mit Luisa Hader im Café Wiest

29. Dezember 2022

Zum Raimartihof am Feldberg

09:45 Uhr ab Kurhaus Lenzkirch

Wanderung zum "Höchsten" – dem Feldberg.
An- und Rückfahrt mit dem Bus.
Einkehr im Raimartihof. 10 km, mittel, 5 €

Anmeldung unter 07652-1206 30 oder in der Tourist Information bis zum Vortag.

Weitere Infos: hochschwarzwald.de/veranstaltungen

Unsere Premiumpartner:

Hoch schwarzwald

hochschwarzwald.de

KULTUR

Feierliches Festagskonzert mit dem Musikverein Saig

Montag, 26. Dezember 2022, 10:30 Uhr
Haus des Gastes - Saig

Starten Sie mit uns in einen weihnachtlichen Wintertag.

Eintritt frei

Weitere Infos: hochschwarzwald.de/veranstaltungen

Unsere Premiumpartner:

Hoch schwarzwald

www.hochschwarzwald.de

WANDERN

27. Dezember 2022

Genusstour Schwarzwälder Art

13.30 Uhr ab Kurhaus Lenzkirch

Gemütlicher Sparziergang durch die Geschichte der Uhrenfabrikation über den Tourismus bis in die Gegenwart. Bei den drei Stationen zwischendurch kommst du in den Genuss von regionalen Produkten.
Infos zur Tour: 8 km, leicht, 22 €, 10 € Kinder bis 16 Jahre.

Zinggehof – Familie Vogelbacher
Café Wiest
Brennerei Wissler

30. Dezember 2022

Feuerzangenbowle & Grillwurst

11.00 Uhr ab Kurhaus Lenzkirch

Über das Niederdorf nach Kappel zum Abenteuer Golfpark.
Gemütliche Einkehr im weihnachtlichen geschmückten Biergarten.
Über den Sommerberg geht es dann zurück.
Infos zur Tour: 8 km, leicht, 15 € inkl. Bowle & Wurst

Anmeldung unter 07652-1206 30 oder in der Tourist Information bis zum Vortag.

Weitere Infos: hochschwarzwald.de/veranstaltungen

Unsere Premiumpartner:

Hoch schwarzwald

hochschwarzwald.de

KULTUR

27. Dezember 2022

Genusstour Schwarzwälder Art

13.30 Uhr ab Kurhaus Lenzkirch

Gemütlicher Sparziergang durch die Geschichte der Uhrenfabrikation über den Tourismus bis in die Gegenwart. Bei den drei Stationen zwischendurch kommst du in den Genuss von regionalen Produkten. Infos zur Tour: 8 km, leicht, 22 €, 10 € Kinder bis 16 Jahre.

Zinggehof – Familie Vogelbacher
Café Wiest
Brennerei Wissler
22 € pro Person (Kinder ab 8 Jahren 12 €)

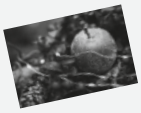

Tickets erhältlich in allen Tourist-Informationen der HTG oder auf www. Hochschwarzwald.de

Weitere Infos: hochschwarzwald.de/veranstaltungen

Unsere Premiumpartner:

Hoch schwarzwald

hochschwarzwald.de

KULTUR

Weihnachtsgeschichten

im ehemaligen Rathaus Kappel

23. Dezember 2022, 15.00 Uhr

Bei einer gemütlichen Lesestunde mit Rätsel stimmen wir uns auf die Weihnachtstage ein. Für Kinder ab 6 Jahre. Eintritt frei.

Anmeldung unter Tel. 07652 1206 30 oder bei der Tourist Information.

Wir wünschen ein schönes Weihnachtsfest
Ihre Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Weitere Infos: hochschwarzwald.de/veranstaltungen

Unsere Premiumpartner:

Hoch schwarzwald

Tickets:
+49 (0)7652/1206-8080 oder unter:
hochschwarzwald.de

37. Lenzkircher

Neujahrs-konzert

Sonntag, 1. Januar 2023
17 Uhr · Kurhaus Lenzkirch

17,00 € im Vorverkauf, 19,00 € an der Abendkasse
10,00 € für Jugendliche bis einschl. 15 Jahre
(Sekt oder Saft in der Pause im Eintrittspreis inbegriffen) Karten erhalten Sie bei allen Tourist-Informationen der Hochschwarzwald Tourismus GmbH, bei www.reservix.de oder an der Abendkasse.

Akiko Okabe
(Klavier)

Moë Dierstein
(Violine)

Die Veranstaltung wird nach den aktuell gültigen Coronabedingungen durchgeführt.

Unsere Premiumpartner:

Hoch schwarzwald

hochschwarzwald.de

KULTUR

Feierliches Festagskonzert mit dem Musikverein Saig

Montag, 26. Dezember 2022, 10:30 Uhr
Haus des Gastes - Saig

Starten Sie mit uns in einen weihnachtlichen Wintertag.

Eintritt frei

Weitere Infos: hochschwarzwald.de/veranstaltungen

Unsere Premiumpartner:

KINDERGÄRTEN & SCHULEN

Kindergarten Wunderfitz

Die Gemeinde Lenzkirch im Hochschwarzwald bietet im
Kindergarten Wunderfitz und im Hort der Sommerbergschule
folgende Stellen und Ausbildungsplätze an:

Erzieher*in/Fachkraft m/w/d
nach § 7 KiTaG in Voll- oder Teilzeit

Ausbildung zum*r Erzieher*in m/w/d
Dualer Ausbildungsgang

oder

Praktikum zum*r Erzieher*in m/w/d
für das Anerkennungspraktikum

Es erwartet Sie
- ✘ eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ✘ offene, engagierte und kreative Teamkollegen*innen
- ✘ qualifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote
- ✘ Arbeitsverhältnis und Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD SuE).
- ✘ zusätzliche Altersvorsorge im öffentlichen Dienst

Sie sind wunderfitzig
- ✘ **und bringen Freude in der Arbeit mit Kindern mit,**
- ✘ **zeigen Engagement und Einsatzfreude,**
- ✘ **sind kreativ, flexibel und verantwortungsbewusst.**

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis 31.12.2022.

Gerne per Mail an **personalamt@lenzkirch.de** oder an **die Gemeindverwaltung Lenzkirch, Kirchplatz 1, 79853 Lenzkirch.** Weitere Infos erhalten Sie von Hauptamtsleiter **Herr Winterhalder, Tel. 0 76 53/6 84-36** oder Personalamtsleiterin **Frau Bernhart-Zeller, Tel. 0 76 53/6 84-37**

Franz-Josef-Faller Schule

Franz-Josef-Faller Schule

Lukas Kovacevic Klasse 6

Herzlichen Dank !

Auf diesem Weg möchten wir uns recht herzlich für jegliche Unterstützung bedanken die der Schule zu Gute kam!

Ein besonderer Dank gilt der Gemeinde Lenzkirch.

Mittlerweile dürfen wir 112 Schüler*innen aus insgesamt 8 Gemeinden in Lenzkirch betreuen.

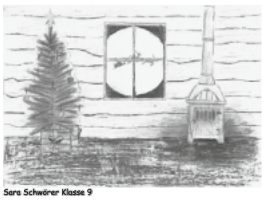
Sara Schwörer Klasse 9

Finja Keller Klasse 5

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und für das Neue Jahr 2023 alles erdenklich Gute!

Die Kinder & das gesamte Team der Franz-Josef-Faller Schule e.V.

Franz-Josef-Faller-Schule Lenzkirch

Die Gemeinschaftsschule für den Hochschwarzwald

Informationen zum Schuljahr 23/24

Die persönlichen Aufnahmegespräche für Klasse 5 finden vom

30. Januar bis 24. Februar 2023 statt.

Terminvergabe ab sofort möglich.

FJF-Schule Sekretariat
Michaela Keller
07653-8593649
michaela.keller@fjf-schule.de

Folgende Unterlagen sind beim Gespräch vorzulegen:
1. Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch
2. Seite 3 und 4 der Grundschulempfehlung
3. Halbjahreszeugnis der Grundschule

KIRCHE & GLAUBE

Evangelische Kirchengemeinde Schluchsee-Lenzkirch

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag: 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr

07653-1660
lenzkirch-schluchsee@kbz.ekiba.de

Unsere Homepage: www.ev-kirche-lenzkirch.de

22. Dezember 2022 bis 12. Januar 2023

„Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus der Herr, in der Stadt Davids.“ Lukas 2,10b.11

Gottesdienste

Samstag, Heiligabend, 24. Dezember
14.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel **Blasiwald, kath. Kirche.** Mit der Trachtenkapelle Blasiwald.
16.00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel **Lenzkirch**
17.30 Uhr Christvesper **Lenzkirch**

Sonntag, 1. Weihnachtstag, 25. Dezember
10.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl **Schluchsee**

Montag, 2. Weihnachtstag, 26. Dezember
10.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst im Münster **Neustadt**

Samstag, 31. Dezember
16.30 Uhr Gottesdienst Altjahresabend **in Schluchsee**
17.30 Uhr Gottesdienst Altjahresabend **in Lenzkirch**

Sonntag, 8. Januar
10.30 Uhr Gottesdienst **in Lenzkirch**

Sonntag, 15.Januar
10.30 Uhr Salbungs- und Segnungsgottesdienst **in Lenzkirch.** Wer möchte, kann den Segen Gottes auf besondere Weise empfangen: durch Salbung mit Öl, durch Handauflegung und durch die Gabe eines Bibelwortes. Es tut gut, Gottes Zuwendung auf diese Weise erfahren zu dürfen!
Wir freuen uns auf Sie!

Schweige und höre, neige Deines Herzens Ohr....

Wir freuen uns, wenn Sie ab Januar an unseren ökumenischen Abendgebeten in der evangelischen Kirche in Lenzkirch teilnehmen. In ökumenischer Verbundenheit wollen wir Sonntag abends zusammenkommen. Wäre es nicht etwas Beruhigendes und Ermutigendes, an der Schwelle zur neu beginnenden Woche sich nochmals zu sammeln? Um ein Wort aus der Bibel zu hören, in einer kurzen Stille und bei Musik auf sich selbst zu hören? Wir beginnen am Sonntagabend, den 15. Januar 2023 um 18 Uhr. Das Abendgebet dauert eine halbe Stunde. Es soll jeden Sonntag stattfinden bis einschließlich 2. April

Wir wünschen Ihnen besinnliche Festtage und Gottes Segen für das neue Jahr 2023!

Katholische Seelsorgeeinheit Östlicher Hochschwarzwald

Kath. Kirchengemeinden Lenzkirch - Kappel - Saig
Kath. Pfarramt Lenzkirch

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

07653- 208 • lenzkirch@kath-hochschwarzwald.de
Weitere Informationen: www.kath-hochschwarzwald.de

Das Pfarrbüro in Lenzkirch ist in der Zeit vom 23.12.22 – 31.12.22 geschlossen.

Samstag 24.12.2022 Heilig Abend
Lenzkirch 17:00 Uhr Wortgottesfeier für Familien mit Krippenspiel
Kappel 17:00 Uhr Heilige Messe, Christmette
Saig 18:00 Uhr Heilige Messe, Christmette

Sonntag 25.12.2022 Hochfest der Geburt des Herrn
Lenzkirch 10:30 Uhr Heilige Messe mit dem Kirchenchor

Montag 26.12.2022 Heiliger Stephanus
Grünwald 10:30 Uhr Heilige Messe

Dienstag 27.12.2022
Kappel 09:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch 28.12.2022
Lenzkirch 17:30 Uhr Rosenkranz
Lenzkirch 18:00 Uhr Heilige Messe

Freitag 30.12.2022
Lenzkirch 18:00 Uhr Heilige Messe

Samstag 31.12.2022
Kappel 18:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag 01.01.2023
Saig 09:00 Uhr Heilige Messe
Lenzkirch 10:30 Uhr Heilige Messe

Dienstag 03.01.2023
Kappel 18:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch 04.01.2023
Lenzkirch 17:00 Uhr Beichte
Lenzkirch 17:30 Uhr Rosenkranz
Lenzkirch 18:00 Uhr Heilige Messe

Freitag 06.01.2023
Kappel 09:00 Uhr Heilige Messe, mit den Sternsingern und Segnung von mitgebr. Salz und Dreikönigswasser
Saig 09:00 Uhr Heilige Messe, mit den Sternsingern und Segnung von mitgebr. Salz und Dreikönigswasser
Lenzkirch 10:30 Uhr Heilige Messe, mit den Sternsingern und Segnung von mitgebr. Salz und Dreikönigswasser

Samstag 07.01.2023
Saig 18:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag 08.01.2023
Kappel 09:00 Uhr Heilige Messe
Lenzkirch 10:30 Uhr Heilige Messe

Montag 09.01.2023
Lenzkirch 17:00 Uhr Weggottesdienst der Erstkommunionkinder

Mittwoch 11.01.2023
Lenzkirch 17:30 Uhr Rosenkranz

Kinder für Sternsingeraktion in Lenzkirch gesucht

Die Sternsinger machen sich zum Jahresbeginn 2023 in Lenzkirch wieder auf den Weg! Dazu muss man nicht katholisch sein, aber Freude an der Aktion wäre wichtig. Die Sternsinger bringen den Segen Gottes in die Häuser und bitten um Spenden, um Kindern in Bangladesch den Schulbesuch zu ermöglichen. Für die Sternsingeraktion suchen wir Mädchen und Jungs ab der 3. Klasse, die Lust haben mitzumachen. Wir treffen uns zur Anprobe der Gewänder und Gruppeneinteilung **Dienstag, 27. Dezember 2022 um 17:00 Uhr in der Kath. Unterkirche** Lenzkirch, Kirchplatz 5. Wer am 27. Dezember keine Zeit hat zu kommen, aber dennoch mitmachen will, melde sich bitte bei Günther Hirt, Tel. 07653 / 960281. Die Aktionstage sind: Freitag, 6. Januar, bis Sonntag, 8. Januar. Wer nur teilweise dabei sein kann – auch dies ist möglich! Die Sternsinger sind nachmittags unterwegs. Die Gruppen werden von Jugendlichen begleitet. Alle Kinder ab der 3. Klasse können mitmachen! Aussendung: Freitag, 6. Januar um 10:30 Uhr, im Gottesdienst in Lenzkirch. Alle weiteren Infos werden am 27. Dezember mitgeteilt.

Sternsinger Lenzkirch – Hausbesuch gewünscht?

Da im Augenblick noch unklar ist, ob die Sternsinger zu allen Häusern gehen können, bitten wir um eine Anmeldung, wer einen Besuch der Sternsinger wünscht. Dafür liegen in der Kirche in Lenzkirch Anmeldeformulare aus. Die Aktionstage sind: Nachmittags 6. bis 8. Januar 2023

Sternsinger Saig

Die Sternsinger sind am 6. Januar unterwegs und bringen den Segen zu Ihnen nach Hause. Wer von den Kindern ab Klasse 3 noch kurzfristig mitmachen möchte, melde sich bei Christiane Meisenberg, Tel. 0152 55235151.

Sternsinger Kappel

Die Sternsinger sind am 6. Januar unterwegs und bringen den Segen zu Ihnen nach Hause. Wer von den Kindern ab Klasse 3 noch kurzfristig mitmachen möchte, melde sich bei Lysander Pforte, Tel. 0157 34600003.

Advent to go

Auch in diesem Jahr sind wieder alle zu einer kleinen Unterbrechung im Alltag während des Advents eingeladen. Advent to go. Die Kirche ist offen, um für einen Augenblick darin zu verweilen. Von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr ist der Turm geöffnet, um nach einem kurzen Mittagsimpuls einen Espresso zu trinken.

Ministranten-Freizeit 2023

Wir fahren nach Tirol! Vom 10.08. bis 17.08.2023
Die Freizeit wird für alle Kinder und Jugendlichen, gerne auch Nicht-Ministranten, im Alter von 8 bis 14 Jahren angeboten. Veranstalter sind die Ministranten der katholischen Kirchengemeinde östlicher Hochschwarzwald mit den Gemeinden Feldberg, Kappel, Lenzkirch, Saig und Schluchsee. Unser Ziel ist der Karlingerhof in Achenkirch am Achensee in Tirol. Anmeldeformulare und alle wichtigen Informationen erhalten Sie bei Fabian Geng (E-Mail: fabian-geng@web.de Handy: 0173 8850834). Anmeldeschluss ist Montag, der 28. Februar 2023. Wir freuen uns wieder auf zahlreiche Kinder und Jugendlichen, die mit uns eine erlebnisreiche Ferienwoche verbringen möchten!

Altenwerk St. Nikolaus Schluchsee

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien in dieser „schwierigen Zeit“ ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr 2023 und würden uns freuen, Sie/Euch wieder bei unseren Veranstaltungen und Ausflugsfahrten (welches in kürze Veröffentlicht wird) begrüßen zu dürfen.

„Die Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen, denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unseren Herzen“

Auch wenn dieses Jahr nur Ausflugsfahrten unternommen wurden, ein „Vergelt’s Gott“ an alle Helferinnen und Helfer des Altenwerkes und auch insbesondere allen **Spendern**, welche uns durch Ihre Zuwendungen sehr unterstützen.

Ihr/Euer Altenwerkteam
Sonja Schulta/Monika Beer/Fritz Isele

FeG - Freie evangelische Gemeinde

FREIE EVANGELISCHE GEMEINDE
TITISEE-NEUSTADT
Im Bildstöckle 8
79822 Titisee-Neustadt
Pastor: Matthias Dobutowitsch
Tel.: 07651 - 2753
Mail: fegtn@gmx.de
www.feg-tn.de

Herzliche Einladung zu unserem festlichen Familiengottesdienst am **Heiligabend** um **16.30 Uhr**!
Am **25.12**. und am **01.01**. finden **keine Gottesdienste** statt!
Ab **08.01.2023** geht’s dann, wie üblich, wieder los mit Gottesdienst um **10.30 Uhr** und Kaffee/Gemeinschaft ab 10 Uhr im Bistro.

Gerne können Sie Ihre Gebetsanliegen an unser Gebetsteam weiterleiten: gebetsteam@feg-tn.de
Ihre FEG Titisee-Neustadt

VEREINE

Füreinander Miteinander e. V.

Nachbarschaftshilfe für die Gesamtgemeinde Lenzkirch

Wenn Sie hilfebedarf haben oder als Helfer/Helferin im Verein mitwirken wollen, melden Sie sich in unserem Büro im Erdgeschoss des Kurhauses Lenzkirch zu den Öffnungszeiten:
Montag und Donnerstag jeweils von 14.30 bis 16.30 Uhr
Tel. Nr. 07653/9649696 (der AB wird zu den Öffnungszeiten abgehört)

Ambulanter Kinderhospizdienst Kuckucksnest e. V.

Leben begleiten mit Herz und Hand

Die Aufgabe des Ambulanten Kinderhospizdienst Kuckucksnest e.V. ist es, Familien zu unterstützen,
in denen ein lebensverkürzt erkranktes Kind oder Elternteil lebt. Bereits direkt nach der Diagnose gibt es die Möglichkeit, die Dienste der ausgebildeten Familienbegleiter in Anspruch zu nehmen.
In erster Linie geht es darum, in den Familien entlastend zu wirken, zu begleiten, den Kindern viel Aufmerksamkeit zu schenken und Ansprechpartner zu sein.
Informationen über unsere Arbeit erhalten Sie auch unter
Tel.: 0151/70171913
E-Mail: info@kinderhospizdienst-kuckucksnest.de
www.kinderhospizdienst-kuckucksnest.de

Förderverein Feuerwehr Lenzkirch Abt. Lenzkirch e. V.

WIR SAGEN DANKE!!!

Der Förderverein der Feuerwehr Lenzkirch Abt. Lenzkirch e. V. konnte in den Vergangen Monaten drei Spenden entgegennehmen, von Reich Immobilien in Höhe von 500€, von der Volksbank Freiburg in Höhe von 1000€ und der Brauerei Rogg in Höhe von 250€. Hier für ein großes Vergelts Gott.
Des weiteren heißen wir alle neu gewonnen Mitglieder recht herzlich willkommen und freuen uns auf eine weiterhin gelungene Zusammenarbeit.
Haben wir auch ihr Interesse geweckt, oder wollen Sie uns auch unterstützen dann werden Sie ebenfalls Mitglied im Förderverein Feuerwehr Lenzkirch Abt. Lenzkirch e. V. wir freuen uns darauf Sie in unseren Reihen begrüßen zu dürfen.
Wir wünschen allen Mitgliedern eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, sowie einen Guten Rutsch ins neue Jahr und bedanken uns für die tatkräftige Unterstützung.
Mit Freundlichen Grüßen und im Voraus besten Dank
Förderverein Feuerwehr Lenzkirch Abt. Lenzkirch e. V.
Jonas Stoll, Schriftführer

Kultur im Kino Lenzkirch

26.12. - 15 Uhr
Die Kaffeemühle der geliebten Großmutter wurde gestohlen! Kasperl und sein Freund Seppel machen sich umgehend auf, um den gerissenen Räuber Hotzenplotz zu fangen.
107 Minuten - ab 0

26.12. - 19 Uhr
Die LateNight-Radiomoderatorin KARLA kann nicht sagen, welche die größte Baustelle in ihrem Leben ist: Ihr notorisches Single-Leben? Ihr nicht erfüllter Kinderwunsch? Oder ihre Mutter MARION, die es nicht verkraften kann, dass Karlas Vater ROBERT einen Neuanfang mit der jüngeren SANDY wagt? Da wären auch noch ihre beiden Schwestern, mit denen Karla ständig aneinandergerät: JULE, Mutter von drei Kindern und gar nicht glücklich.

01.01.2023 - 15:00
Die Kaffeemühle der geliebten Großmutter wurde gestohlen! Kasperl und sein Freund Seppel machen sich umgehend auf, um den gerissenen Räuber Hotzenplotz zu fangen. Unglücklicherweise geraten sie dabei in die Hände des Räubers sowie des bösen Zauberers Petrosilius Zwackelmann , bei dem sie die wunderschöne Fee Amaryllis entdecken, die es nun ebenfalls zu befreien gilt. Der ermittelnde Polizist Dimpfelmoser sowie die Hellseherin Schlotterbeck mit ihrem zum Krokodil mutierten Dackel Wasti sorgen für weiteres Durcheinander. Werden es die beiden Freunde schaffen, dem Räuber Hotzenplotz das Handwerk zu legen?

01.01.2023 - 19:00
Antoine lebt in einer Pariser Vorstadt. Dort schlägt er sich als Student und Sushi-Lieferant durch oder misst sich mit anderen bei Rap-Battles. Dann trifft er eines Tages auf Frau Loyseau, eine Gesangslehrerin die Antoines verborgenes Talent entdeckt. Er ist fasziniert vom Operngesang. Doch von nun an muss er auch seine Freunde und Familie belügen, da Opernkultur zur Burgeoisie zählt und nichts mit ihrer Lebensweise zu tun hat.

Kabarett im Kino im Höfle: Matthias Deutschmann in Lenzkirch

Nach zwei Jahren Corona setzt eine Normalisierung ein. Das Publikum ist teilweise noch unentschlossen. Sollen wir wieder ins Kabarett gehen? Zu Deutschmann mit seinem neuen Programm **Mephisto Consulting?** Unbedingt! Sonst verpassen Sie was. Deutschmann ist ein echtes Aushängeschild des politischen Kabaretts. Mit einer einzigartigen Mischung aus viel Witz, einer Menge Tiefgang und dazu eine ordentliche Prise Musikalität begeistert Matthias Deutschmann sein Publikum bereits seit mehreren Jahrzehnten. Matthias Deutschmann – dieser Name steht für intelligentes Kabarett abseits des Mainstreams, für hochklassige Unterhaltung und natürlich für einen Mann, mit großer Bühnenerfahrung, der genau weiß, worauf es ankommt, gerade wenn es um die ganz großen Themen in der Politik geht: Propagandafrüherkennung. **Termin: Freitag, 13. Januar** 2023 um 20:00 Uhr im **Kino im Höfle in Lenzkirch**. Eintritt: Vorverkauf 16,- € ; Abendkasse 18,- €. Vorverkauf: Cafe Wiest in Lenzkirch. Online-Buchung: https://lenzkirch.cineprog.net Wer noch Weihnachtsgeschenke sucht: Wie wäre es mit einem Kabarett-Gutschein?

Matthias Deutschmann - Mephisto Consulting?

Kameradschaft ehem. Soldaten Kappel

Stammtisch und Jahreshauptversammlung

Unser nächster Stammtisch und unsere Jahreshauptversammlung findet am **03.01.2023 um 19.00 Uhr** im Gasthaus Blume statt.

Wir bitten um pünktliches Erscheinen.
H.-J. Lützler, Schriftführer

Musikverein Saig

Liebe Freunde des Saiger Musikvereins,

Weihnachten rückt immer näher und somit auch unser traditionelles Weihnachtskonzert am **2. Weihnachtsfeiertag**. Zum Jahresabschluss werden wir nochmal das Beste aus dem vergangenen Jahr präsentieren, aber auch neu einstudierte Stücke werden erklingen. Freuen Sie sich unter anderem auf Udo Jürgens, Eric Clapton und Morricone, bekannte französische Melodien und traditionelle Blasmusik. Es ist für jeden etwas dabei.
Also auf geht's ins **Haus des Gastes** nach Saig. Los geht's um **10:30 Uhr**.
Der **Eintritt ist frei.**

Wir Musikerinnen und Musiker freuen uns auf zahlreiche Besucher und wünschen besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie alles Gute, Glück und Gesundheit für 2023.
Ihr Musikverein Saig e.V.

Schäferhundeverein Lenzkirch - Ortsgruppe Lenzkirch

Einladung zur Generalversammlung am 14.01.2023 um 19:00 Uhr im Gasthaus Schwörer in Lenzkirch

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 2. Vorsitzenden mit anschließender Totenehrung
2. Jahresberichte: des Vorsitzenden
   des Ausbilders
   der Schriftführerin
   des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Kassierers
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahlen
   1.Vorsitzender
   2.Vorsitzender
   3.Kassierer/-in
   4.Schriftführer/-in
   5.Leiter/-in Ausbildung und Stellvertreter/-in
   6.Beisitzer/-in
7. Wahl der Delegierten für die Landesversammlung und Wahl der Ersatzdelegierten für die Landesversammlung
8. Ehrungen
9. Wünsche und Anträge

Über zahlreiches Erscheinen aller OG-Mitglieder und Gönner des Vereins würden wir uns freuen.
Die Vorstandschaft

Schwarzwaldverein Lenzkirch

29.12. Bahnhof Hinterzarten 14:30 Uhr
Schwarzwaldverein Hinterzarten Breitnau
Rauhnächte

Zwischen Weihnachten und Dreikönig ist eine besondere Zeit! Während eine kleinen Wanderung gibt es Geschichten über altes Brauchtum rund um den Jahreswechsel. geführte Winterwanderung auf gebahnten Wegen bis zum Einbruch der Dämmerung.
5 km, 120 hm, leicht
Wanderführer Klaus Gülker Tel. 0761 4760 494
klaus.guelker@gmx.de **Anmeldung bis 28.12.**

Januar 2023
06.01. Kurhaus Lenzkirch 7 Uhr / kleine Tour: 07:45 Uhr
Schwarzwaldverein Lenzkirch
Sonnenaufgangstour zur Säntisblickhütte
Bei guter Fernsicht erfreuen wir uns am Blick auf das Alpenpanorama, bevor wir am Ende der Wanderung im Café Wiest zum Frühstück (Selbstzahler) einkehren. 5 km (kleine Tour 1 km) leicht
Wanderführerin: Sabine Schmid Tel. 0162 780 8543, Wanderführer: Reinhard Rieger Tel.0162 88 24 661 bis .
Anmeldung bis 4.01.23

Sportverein Kappel e. V.

Karateabteilung HakuRyuKan Dojo

Die Karateabteilung „HakuRyûKan" im SV Kappel wünscht allen Mitgliedern, Eltern und Unterstützern eine schöne Rest-Adventszeit und fröhliche und entspannte Weihnachtstage!

Unsere Karategruppe konnte im vergangenen Jahr endlich wieder einen geordneten Trainingsbetrieb aufbauen. Eine neue Gruppe mit über 40 Kindern und Jugendlichen hat sich konsolidiert, erste Erfolge errungen und hat Spaß am Training. Auch die Erwachsenen haben Zuwachs bekommen. Glücklicherweise sind alle Erwachsenen weiterhin im Training. Und unser Trainerstab ist stabil geblieben, bildet sich weiter fort und steht den Trainierenden stets zur Verfügung..
So können wir zuversichtlich auf ein hoffentlich gutes 2023 hinblicken. Unsere neue Wettkampfgruppe brennt darauf sich mit anderen zu messen. Nach der Fasnet wird ein neuer Anfängerkurs für alle Altersklassen beginnen. Und wir werden weiterhin mit eigenen Aktivitäten und Lehrgängen aufwarten, wie auch sonst den SV Kappel tatkräftig unterstützen!
Oss! Die Karateabteilung Karateabteilung „HakuRyûKan" Kappel

VOLKSHOCHSCHULE HOCHSCHWARZWALD

Office-Manager*in – Neuer vhs-Zertifikatslehrgang startet im März

Praxisorientierung steht im Mittelpunkt des nachgefragten vhs-Lehrgangsangebots „Office-Manager/in, der professionelles Know-How rund um die EDV-Büroanwendungen vermittelt. In einer sich rasch wandelnden Bürowelt, heißt es nicht nur Schritt halten mit den aktuellen Entwicklungen der Microsoft Office-Palette, sondern vielmehr wird der praxisgerechte und sichere Einsatz der vorhandenen Kenntnisse gefordert. Die vhs Hochschwarzwald hat den vhs-Lehrgang „Office-Manager" auf den Bedarf abgestimmt entwickelt.
Ansprechen möchte die vhs mit dieser Qualifizierung Arbeitnehmer und Arbeitsuchende, die mehr als klassische Kenntnisse in Word, Excel usw. erlangen wollen. Im Lehrgang lernen sie ihre EDV-Kenntnisse praxisgerecht und professionell einzusetzen. So werden Bürokommunikation, moderne Kommunikationsmedien mit geschäftsorientierten Mails und Internetrecherche, Büroorganisation mit Termin- und Projektverwaltung mit Outlook und OneNote, sowie der Entwurf und die Gestaltung von projektbezogenen Präsentationen vermittelt.
Die kompakte Wissensvermittlung und der durchgängige Praxisbezug des vhs-Lehrgangs „Office-Manager" unter Leitung

unseres Dozententeams mit Uwe Kuzmenko und Andreas Reinhardt garantieren neue Impulse für die tägliche Büroarbeit.
Ein Informationsflyer kann bei der VHS-Geschäftsstelle, Tel: 07651-1363 oder info@vhs-hochschwarzwald.de angefordert werden.

Office-Manager – Präsenzkurs
Kursbeginn: Montag, 09.01.23
Wo Neustadt, vhs-Haus

Fit ins neue Jahr

Mit den VHS-Gesundheitskursen aktiv & entspannt ins neue Jahr

Mo, 09.01.23
- Sanftes Hatha-Yoga (Peter Schoppe), 18:00 Uhr, Lenzkirch, Kurhaus Lenzkirch, Kurhaus Lenzkirch

Di, 10.01.23
- Wassergymnastik am Vormittag (Claus Tenten), 09:45 Uhr, Lenzkirch, JUFA Hotel Schwarzwald, Hallenbad
- Wassergymnastik am Vormittag (Claus Tenten), 09:00 Uhr, Lenzkirch, JUFA Hotel Schwarzwald, Hallenbad

Do, 12.01.23
- Yoga-Pilates mit Faszientraining (Karin Staub), 10:00 Uhr, Lenzkirch, Küche, Haus des Gastes Saig

Sa, 14.01.23
Yin Yoga für die Faszien (Luisa Faller), 10:00 Uhr, Titisee-Neustadt, Volkshochschule, Gymnastikraum

Mi, 18.01.23
- Hatha-Yoga (Barbara Willmann), 18:45 Uhr, Schluchsee, Kurhaus Schluchsee, Tischtennisraum
- Hatha-Yoga (Barbara Willmann), 17:00 Uhr, Schluchsee, Kurhaus Schluchsee, Tischtennisraum

Anmeldung und Info über die Örtl. Leiterin Frau Indra Eisele unter Tel. 07656-1457 oder e-mail indraganter@web.de und bei der VHS-Geschäftsstelle, Tel: 07651-1363, info@vhs-hochschwarzwald.de.

Arzt-Patienten-Forum: Schnarchen und Schlafapnoe

Über 9 Prozent aller Frauen und 24 Prozent aller Männer im Alter zwischen 30 und 60 Jahren leiden unter schlafbezogenen Atemstörungen (SBA). Unter ihnen tritt das obstruktive Schlafapnoesyndrom (OSAS) mit 2 Prozent Betroffenheit bei Frauen und 4 Prozent bei Männern am häufigsten auf. Diese Erkrankung ist durch wiederkehrendes Zusammenfallen der oberen Atemwege im Schlaf charakterisiert. Die Betroffenen klagen typischerweise über Schnarchen, eine ausgeprägte Tages- und Morgenmüdigkeit, eine erhöhte Einschlafneigung verbunden mit Mikroschlafattacken und somit über einen nicht erholsamen Schlaf. Grund für das Kollabieren der Atemwege ist zum einen ein reduzierter Muskeltonus im Schlaf, zum anderen anatomisch bedingte Engstellen. Als Folge treten kardiovaskuläre Erkrankungen wie Bluthochdruck, Schlaganfall, Herzinfarkt und andere verstärkt auf. Eine erfolgreiche Reduktion des Schnarchens sowie eine Beseitigung der gefährlichen Atempausen setzt eine frühzeitige Diagnostik voraus und ist unabdingbar.
Im Anschluss an den Vortrag besteht die Möglichkeit, dem Referenten Fragen zu stellen. In Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
Leitung: Dr. med Stephan Ganßmann
Ort: Titisee-Neustadt, Volkshochschule, VHS-Seminarraum 2
Wann: Dienstag, 17.01.23, 19:00- 20:30Uhr

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Einladung zum Weihnachtskonzertder Trachtenkapelle Häusern e.V.

Liebe Musikfreunde,

gerne laden wir Sie zu unserem Weihnachtskonzert am 2. Weihnachtsfeiertag, den 26.12.2022 um 17.00 Uhr in die St. Fridolinskirche in Häusern ein.

Freuen Sie sich auf weihnachtliche Klänge und besinnliche Momente in der besonderen Akustik der Kirche.

Es erwarten Sie u.a. moderne Musikstücke wie „Can you feel the love tonight", „Heaven" und „Time after Time". Lassen Sie sich verzaubern durch die majestätischen Klänge in „Celtic Crest" und „Chariots of Fire". Traditionelle Weihnachtslieder runden den besinnlichen Abend in der besonderen Atmosphäre ab.

Wir freuen uns über Ihren Besuch,der Eintritt ist frei!

Viele musikalische Grüße

Ihre
Trachtenkapelle Häusern e.V.

Gastschülerprogramm

Schüler aus Lateinamerika
suchen nette Gastfamilien in Deutschland!

Lernen Sie einmal die Länder in Lateinamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Brasilien, Mexiko und Peru sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit" bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus **Brasilien/Sao Paulo: 15.01. – 02.03.23,**
Peru/Arequipa: 27.01 - 27.02.2023 und
Mexiko/Guadalajara: 05.03. – 25.05.2023

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler sind zwischen 14 und 17 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache.
Ein Eiführungsseminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne
Herr Liebscher unter Telefon 0711-625138
Handy 0172-6326322,
Frau Putane und Frau Obrant unter Telefon 0711-6586533,
Fax 0711-625168, e-Mail: gsp@djobw.de,
www.gastschuelerprogramm.de.

Schulführungen am Kolleg St. Blasien

Die Schulleitung des Kolleg St. Blasien bietet Hausführungen an. Das Angebot richtet sich vor allem an Eltern der Grundschülerinnen und -schüler (Klassen 4) mit ihren Kindern sowie an Interessenten für das neue Aufbaugymnasium, die ausgehend vom mittleren Bildungsabschluss in drei Jahren das allgemeinbildende Abitur erreichen wollen. Die Schulführungen finden am Freitag, 13. Januar, 20. Januar, 27. Januar, 3. Februar und 10. Februar 2023 jeweils um 16 Uhr statt. Treffpunkt ist die Pforte des Kollegs. Wir bitten um eine kurze Anmeldung unter Telefon 07672–270 (Kollegspforte) oder **per E-Mail an:** pforte@kolleg-st-blasien.de

Die Stadt Titisee-Neustadt, aufstrebendes Mittelzentrum mit ca. 12.500 Einwohner:innen im Herzen des Hochschwarzwaldes, beschäftigt als größte kommunale Arbeitgeberin im Hochschwarzwald nahezu 250 Mitarbeiter:innen in verschiedenen Bereichen. Bei uns stehen die Bürger:innen im Zentrum unseres Handelns.

STADT TITISEE-NEUSTADT

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- **Schreiner (m/w/d) als Vorarbeiter**
- **Mitarbeiter (m/w/d) mit handwerklicher Ausbildung für unseren Bauhof**
- **Mitarbeiter (m/w/d) mit handwerklicher Ausbildung für unsere Kläranlage**
- **Mitarbeiter (m/w/d) für unseren Infopoint**

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt.

Weitere Infos finden Sie unter: www.titisee-neustadt.de unter der Rubrik „Karriere“

ERLEBEN
zeitschleuse
GESTERN HEUTE MORGEN

Musiktheater nach E.T.A. Hoffmann

Der Sandmann

Wann:
Mi. 04. Jan. 2023, 20:00 Uhr
Do. 05. Jan. 2023, 20:00 Uhr

Wo:
Falkensteinhalle Berau
Hallenstr. 3

Tickets: Postagentur Ühlingen, WhatsApp: Marianne Weber 0152 23008341, Email: kontakt@zeitschleuse.com

Vorverkauf 16,-- € (erm. sind Schüler und Rentner: 9,-- €)
Abendkasse 19,-- € (erm. sind Schüler und Rentner: 12,-- €)

Weitere Informationen: www.zeitschleuse.com

Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF): wieder steigende Fahrgastzahlen in Bus & Bahn

- **In den ersten 10 Monaten des Jahres deutlich mehr Fahrgäste**
- **Einführung der neuen TagesKarten erfolgreich**
- **Zahl der Abonnentinnen und Abonnenten von RegioKarten hat nochmals zugenommen**
- **Fahrscheine werden immer mehr per Smartphone gekauft**

Im Vergleich zum Vorjahr haben 2022 wieder deutlich mehr Fahrgäste den öffentlichen Nahverkehr genutzt. Im Frühjahr und auch ab September sind die Verkaufszahlen gestiegen. Es gibt sogar mehr Abonnentinnen und Abonnenten der RegioKarte als vor Corona (siehe unten).

Eine Besonderheit stellt allerdings der Zeitraum mit 9-Euro-Ticket dar. Viele Kundinnen und Kunden, die gelegentlich den Nahverkehr nutzen, haben das 9-Euro-Ticket gekauft: Fast 500.000 dieser Tickets wurden vom RVF vertrieben. Die Entwicklung hatte wiederum Auswirkungen auf die Nutzung von Einzelfahrescheinen und MehrfahrtenKarten, die massiv zurückging.
Zum 1.8.2022 hat der RVF neue TagesKarten eingeführt. Diese sind für Einzelpersonen und Gruppen, nun aber auch für Familien erhältlich. Die TagesKarte wird in allen drei Preisstufen und neu als Variante Duo+ (2 Erwachsene plus bis zu 4 Kinder) angeboten. Im Vergleich zur früheren, 24 Stunden gültigen REGIO24 sind die Tageskarten nun günstiger. „Die ersten Monaten zeigen, dass die TagesKarten sehr gut ankommen. In den Monaten September und Oktober wurden bereits 85.000 Stück verkauft, deutlich mehr als wir erwartet haben.“ erklärt Dorothee Koch, Geschäftsführerin des RVF. „In den Herbstferien hatten wir eine Rabatt-Werbeaktion für alle per App gekauften TagesKarten, die mit einem Plus von rund 36 % sehr erfolgreich war.“, so Koch weiter.

Dauerhafte Nutzung des Nahverkehrs nimmt weiter zu

„Besonders erfreulich ist, dass die Zahl der Stammkundinnen und -kunden im Verbund weiter wächst. Während der Pandemie hatten wir hier fast keine Rückgänge und nun stellen wir nochmals eine deutliche Steigerung bei den Abo-Abschlüssen fest“, kommentiert Koch. Im Vergleich zum Vorjahr haben per Oktober 9% mehr Fahrgäste ein Abo der RegioKarte. In Summe waren Ende Oktober rund 57.000 Menschen mit dem SchülerAbo, dem JobTicketBW, der RegioKarte Job oder der RegioKarte Abo unterwegs. Rund 28.000 Kinder und Jugendliche fahren mit dem SchülerAbo, hier nahm die Nachfrage um 5% zu. Bei den Abos für Erwachsene konnte besonders die RegioKarte Job zulegen. 23% mehr Berufstätige als im Vorjahr kommen so umweltfreundlich zum Arbeitsplatz.

Boom hält an: für gelegentliche Fahrten werden RVF-Fahrscheine zunehmend digital gekauft

Der Kauf von Fahrscheinen per Smartphone wird immer beliebter. Mit den Apps von RVF und VAG – FahrPlan+ und VAG mobil – können Fahrgäste MobilTickets erwerben. Diese sind gegenüber dem Kauf am Automaten rabattiert. Auch im DB Navigator sind RVF-Fahrscheine erhältlich. Wer einfach nur ein- und auschecken will und keinen bestimmten Fahrschein auswählen möchte, fährt am besten mit der LuftLinie; diese gibt es in der App von FAIRTIQ. Insgesamt wurden über die digitalen Kanäle im RVF rund 34% mehr Tickets verkauft als im Vorjahreszeitraum. „Wir sind mit unseren digitalen Angeboten auf einem guten Weg. Das zeigt der Oktober 2022 mit einem Spitzenwert: Ein Viertel aller Tickets, die wir unsere Kundinnen und Kunden auch als MobilTicket oder Luftlinie anbieten, wird mittlerweile per Smartphone gekauft“ so Koch.

Fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Club Orange,
ein ereignisreiches Jahr geht langsam zu Ende. Wir konnten endlich wieder Zeit miteinander verbringen und durften tolle Veranstaltungen gemeinsam erleben.
Wir freuen uns auch im neuen Jahr ein buntes, spannendes und vor allem wieder größeres Freizeitprogramm bieten zu können.
Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien schöne Weihnachten und einen guten Start in ein gesundes neues Jahr.

Weihnachten ist...

...wenn ein stilles Lächeln von Herzen kommt,
... wenn das Ich zum Wir sich wandelt,
... wenn Hände lieber geben als nehmen,
... wenn aus Abstand Nähe wird,
... wenn helfen ein wichtiges Wort wird,
... wenn Augen zu leuchten beginnen und eine Träne nicht Leid bedeuten muss.

Die Ambulanten Dienste von Reha-Südwest Südbaden gGmbH
Salzstraße 1
79822 Titisee-Neustadt
Tel: 07651/9724844
ad.titisee-neustadt@reha-suedwest.de
Termine nach Vereinbarung
Wir bieten Beratung, begleitetes Wohnen und Freizeitangebote für Menschen mit und ohne Behinderung an.

Brandverletzungen richtig behandeln

Johanniter geben Tipps für Erste-Hilfe bei Brandwunden

Gerade ist es noch gemütlich im Wohnzimmer, die Kerzen brennen auf dem Adventskranz oder am Weihnachtsbaum. Dann geht es sehr schnell: Die Nadeln fangen Feuer und es kommt im schlimmsten Fall zu Brandverletzungen. In der Vorweihnachtszeit ist die Gefahr von Bränden in Wohnungen besonders hoch. Gefährdet sind insbesondere Kinder, die aus Neugier gerne alles anfassen. Bei ihnen wirken sich aufgrund der relativ geringen Hautoberfläche Verbrennungen besonders stark aus. Die Experten der Johanniter-Unfall-Hilfe erklären, was bei Brandwunden zu tun ist.

Kühlen – oder besser nicht?

Zur Schmerzlinderung sollen lokale Verbrennungen der Haut so schnell wie möglich mit Leitungswasser gekühlt werden. Dabei ist wichtig darauf zu achten, dass die Person nicht unterkühlt:
Wenn die Person zittert oder friert, muss die Kühlung beendet werden. Geht die Brandwunde über die Größe eines Unterarms hinaus, wird sie wegen der Gefahr von Unterkühlung nicht gekühlt. „Die verletzte Person sollte hingegen warmgehalten werden, etwa mit der Rettungsdecke aus dem Verbandkasten oder warmer Kleidung“, empfiehlt Martin Spies, Leiter der Erste-Hilfe-Ausbildung bei den Johannitern im Regionalverband Baden.

Kleidung ausziehen – oder doch nicht?

Im Fall einer Verbrühung sollte die Kleidung rasch und vorsichtig entfernt werden, damit die Hitze nicht weiter auf die Haut einwirkt. „Klebt die Kleidung an der Haut, bitte nicht mit Gewalt entfernen. Es könnte sonst zu weiteren Verletzungen und Infektionen kommen“, warnt Spies.

Was tun, wenn es brennt?

Schon ein zunächst kleinerer Brand kann zu Verletzungen führen. Brennende Kleidung kann mit Wasser oder durch Herumwälzen gelöscht werden. Die betroffene Person sollte in Sicherheit gebracht werden und es ist nötig, sofort unter 112 den Notruf zu alarmieren. Der Rettungsdienst ist auch bei weniger starken Verbrennungen im Gesicht oder an den Genitalien zu rufen. Wichtig ist zudem, den Betroffenen zu betreuen, bis die Rettungskräfte eintreffen, und die Vitalfunktionen zu überprüfen. „Eine schwere Brandverletzung kann zu einem Schock führen“, erklärt Spies. „Zittern, Blässe, Unruhe und kalter Schweiß sind Hinweise darauf. Dann am besten die Beine hochlagern und gut zureden.“

Brandwunden verbinden oder offenlassen?

Offene Brandwunden sind sehr anfällig für Keime. Damit sie sich nicht infizieren, sollten sie mit einem sterilen Verbandtuch druckfrei abgedeckt werden. Ist kein keimfreies Tuch parat, sollte die Wunder besser nicht bedeckt werden. „Bitte keine Cremes oder irgendwelche Hausmittel auftragen. Dies erschwert die spätere Wundversorgung“, warnt Spies.

Erste Hilfe-Maßnahmen trainieren

Ein kurzes Erklär-Video über die richtige Versorgung von Brandwunden gibt es auf dem YouTube-Kanal der Johanniter: www.youtube.com/Johanniter2010. Wer sich unsicher fühlt, was bei einem Notfall zu tun ist, sollte sein Erste-Hilfe-Wissen auffrischen. Infos und Termine zu Erste-Hilfe-Kursen findet man unter www.johanniter.de/kurse.

Erste Hilfe bei den Johannitern

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ist einer der größten Anbieter von Erste-Hilfe-Kursen in Deutschland. 2019 haben rund 460.000 Menschen bei den Johannitern gelernt, anderen Menschen in Notsituationen zu helfen, davon mehr als 14.600 Kinder und Jugendliche in Schulen. Mit unseren Kursen wie Outdoor-Erste-Hilfe, Erste Hilfe am Kind und Individualangeboten gehen wir auch auf spezielle Zielgruppen ein.

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist mit rund 29.000 Beschäftigten, über 46.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und 1,2 Millionen Fördermitgliedern eine der größten Hilfsorganisationen in Deutschland. Die Johanniter engagieren sich u.a. in den Bereichen Rettungs- und Sanitätsdienst, Katastrophenschutz, Betreuung und Pflege von alten und kranken Menschen, Fahrdienst für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Breitenausbildung sowie in der humanitären Hilfe im Ausland. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.johanniter.de.

Wund-Wunsch-Aktion 2022 – Josef Wund Stiftung vergibt 16.000 Euro an Spenden rund um Euskirchen, Sinsheim und Titisee-Neustadt

Zum vierten Mal führt die Josef Wund Stiftung die Wund-Wunsch-Aktion durch und vergibt Spenden in Höhe von insgesamt 16.000 € an 26 gemeinnützige Organisationen.
Mit der Wund-Wunsch-Aktion unterstützt die Josef Wund Stiftung seit 2019 gemeinnützige Organisationen und Projekte rund um die drei Thermenstandorte der Unternehmensgruppe Josef Wund in Euskirchen, Sinsheim und Titisee-Neustadt. Die gemeinnützigen Projekte und Aktionen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ortsansässigen Thermen vorgeschlagen und ausgewählt. In diesem Jahr sind zahlreiche Projekte für Kindergartenkinder und Sport unter den

Begünstigten, aber auch Jugendfeuerwehren und Einrichtungen rund um Gesundheit und Pflege. Über die Spendenhöhe für die Projekte entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Thermengruppe in einer Abstimmung. Pro Standort erhält der erstplatzierte Vorschlag 1.000 Euro, zwei weitere Einrichtungen erhalten 750 Euro und alle weiteren je 500 Euro. Der Stiftungsgründer Josef Wund war als Architekt und Unternehmer unter anderem für Planung, Bau und erfolgreichen Betrieb der drei Thermen in Euskirchen, Sinsheim und Titisee-Neustadt verantwortlich. Christoph Palm, Geschäftsführer der Josef Wund Stiftung betont die Bedeutung der MitarbeiterInnen-Aktion: „Seine Mitmenschen und ihre Bedürfnisse in den Blick zu nehmen ist ein wichtiger Kitt für unsere Gesellschaft. Darum zeichnen wir erstmals vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin als WundWunschAsse aus, weil ihre Vorschläge die meisten Stimmen erhalten haben. Damit sagen wir Danke für ihren Weitblick!“

TITISEE-NEUSTADT | geförderte Organisationen und Projekte 2022

Günter Geyer, Prokurist der Josef Wund Stiftung, überreichte am 6. Dezember zusammen mit Petra Wund, Gesellschafterin der Josef Wund Stiftung, die Dankesurkunden an die gemeinnützigen Institutionen rund um Titisee-Neustadt. „Eine Gesellschaft lebt stark von Vereinen und Menschen, die sich für andere engagieren. Wir sagen mit der Spende der Wund-Wunsch-Aktion Danke für dieses Engagement“, so Günter Geyer.

Geförderte Organisationen und Projekte in der Reihenfolge nach der MitarbeiterInnen-Wahl:
Elternhaus der Kinderuniklinik Freiburg
DRK Rettungshundestaffel Hinterzarten
Waldkindergarten am Felsele, Lebenshilfe Südschwarzwald
Spielplatz
Jugend des Skiclubs Hinterzarten
„Schanzenteam“ für den Skisprung Weltcup in Titisee-Neustadt
LastenVelo Freiburg e.V.

Gedenktafeln zur Würdigung des Lebenswerkes von Josef Wund enthüllt

Anlässlich des fünften Todestages von Josef Wund wurden zu seinem Andenken in den Thermen der Josef Wund Stiftung Gedenktafeln enthüllt. Die feierlichen Zeremonien in Euskirchen, Sinsheim und Titisee-Neustadt fanden im Beisein der Mitarbeitenden sowie enger Weggefährten und Familienmitglieder des bei einem Flugzeugabsturz tragisch ums Leben gekommenen Firmengründers und Stifters statt.
Edelfried Balle, Geschäftsführer der Wund Holding GmbH, erwähnte in seiner Begrüßung die große Bedeutung des charismatischen Firmengründers für die bis heute andauernde Erfolgsgeschichte des Unternehmens. „Josef Wund war eine beeindruckende Persönlichkeit, die mit Sachverstand und Bodenständigkeit geplant und konsequent gehandelt hat. Ihm war beim Bau seiner Thermen wichtig, in die jeweiligen Regionen hinein zu wirken und für die Menschen Wertvolles und Bleibendes zu schaffen.“

Der Stiftungsgründer **Josef Wund** war als Architekt und Unternehmer unter anderem für Planung, Bau und Betrieb der drei Thermen in Euskirchen, Sinsheim und Titisee-Neustadt verantwortlich. „Mit seiner visionären Kraft und seinem überragenden Wissen setzte er internationale Maßstäbe im Bauen und Betreiben hochwertigster Bäderlandschaften“, so **Dr. Peter Baumeister**, Geschäftsführer der JW TV Vermögensverwaltung-GmbH, Testamentsvollstrecker und langjähriger Weggefährte, in seiner Gedenkrede. „Josef Wund wollte den Menschen mit seinen Bauwerken zeitlebens Freude bereiten, das Wohlbefinden jedes Individuums steigern und die Welt zu einem besseren Ort machen. Dafür sind wir ihm über seinen plötzlichen Unfalltod hinaus von Herzen dankbar und führen sein Lebenswerk in seinem Sinne fort.“

Vor seinem unerwarteten Unfalltod als Flugzeug-Passagier am 14. Dezember 2017 hat Josef Wund die seinen Namen tragende Stiftung gegründet. Der Architekt und Unternehmer wollte auf diesem Weg seine Unternehmensnachfolge regeln und die Allgemeinheit an seinem wirtschaftlichen Erfolg teilhaben lassen.
„Josef Wund hat mit der Stiftungsgründung Weitblick und sein großes Herz bewiesen“, so **Christoph Palm**, Geschäftsführer der Josef Wund Stiftung. „Die Gedenktafeln sind eine würdige Anerkennung seines langen Berufslebens und Ausdruck unseres Willens in seinem Sinne zu wirken. Für mich war Josef Wund eine prägende Gestalt, der bei mir und bei seinen Weggefährten bleibende und wertschätzende Spuren hinterlassen hat.“

Die gläsernen Gedenktafeln zeigen Architekturskizzen von Josef Wund sowie Worte der Würdigung seines Lebenswerkes. An der Gestaltung war die Tochter des Stifters, Petra Wund, Mitgesellschafterin der Josef Wund Stiftung gGmbH, maßgeblich beteiligt.

ENDE DES
REDAKTIONELLEN TEILS

Wir wünschen Ihnen eine frohe Weihnachtszeit.

G. Winterhalder, M. Huber und Team

Optik AM MÜNSTER

Münsterplatz · 79822 Titisee-Neustadt · Telefon 07651/4455

www.primo-stockach.de

Unseren Kunden und Geschäftsfreunden wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes, erfolgreiches

2023

Familie Rogg

Lenzkircher Bierspezialitäten Privatbrauerei Rogg

Geschmack hat Tradition

Winterbräu

Malzig und Süffig im Geschmack

Lenzkircher Bierspezialitäten Privatbrauerei Rogg

Die schönste Seite des Winters

in der 0,33l Flasche

Gemeinschaftspraxis für Allgemeinmedizin & Gynäkologie

Dr. med. A. Grohmann, Michaela Rentzsch

Bonndorfer Str. 2 · 79853 Lenzkirch

www.praxis-grohmann.de · E-mail: praxis-grohmann@outlook.de

Liebe Patienten,
in den Weihnachtsferien bleibt unsere Praxis in Lenzkirch vom 27.12. bis 05.01.2023 geschlossen.

In Bonndorf sind wir in diesen Tagen wie gewohnt für Sie da.
Gesundheitszentrum, Martinstr. 55A, 79848 Bonndorf
Telefon 07703-7080

Alle, die eine **Auffrischung** mit dem neu angepassten **Covid-19-Impfstoff** möchten, dürfen sich gerne bei uns melden.

Wir wünschen Ihnen allen von Herzen gesegnete Weihnachten!

Mit lieben Grüßen - Ihr Praxis-Team

Frohe Weihnachten &

EIN GESUNDES NEUES JAHR

wünschen Ihnen

Petra, Miriam, Angelina & Manuela

Petra's HAARlekin

Inh. Petra Sigwarth
79853 Lenzkirch-Kappel
Im Weiler 4
Tel. 0 76 53 / 94 44
Fax 9 64 38 46

Wir suchen Dich...

Reinigungskraft (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit oder auf Minijob-Basis

- Du liebst Ordnung? Hygiene und Sauberkeit sind für Dich ein absolutes Muss?
- Flexible Arbeitszeiten, Work-Life Balance und Familienfreundlichkeit sind Dir besonders wichtig?
- Du arbeitest gerne mit Menschen und speziell Kindern?

Dann werde ein Teil unseres Teams!

Fachklinik Schuppenhörnle, Schuppenhörnlestr. 37, 79868 Feldberg-Falkau,
Tel.: 07655/6810, Bewerbung-sc@ak-familienhilfe.de

DEUTSCHER ARBEITSKREIS FÜR FAMILIENHILFE E.V.

Wir freuen uns, Dich kennenzulernen.

Wirtshaus „zum Schneck“

Im Angel 2 79853 Lenzkirch

Wir sind für Sie über Weihnachten, an Heilig Abend, dem ersten sowie dem zweiten Weihnachtsfeiertag ab 18 Uhr da.

Zusätzlich zu unseren normalen Öffnungszeiten über Weihnachten bieten wir Ihnen eine kleine Auswahl an ToGo Gerichten wie z.B. Schwarzwaldburger, Rinderzunge und Rehragout am ersten sowie zweiten Weihnachtsfeiertag von 11:45 bis 13:00 an.

Wir freuen uns über Ihren Besuch.
Reservierungen unter Tel. 07653 / 210

Nachteulen gesucht ...

Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger, Altenpfleger, Medizin. Fachangestellter (m/w/d)

in Voll-/Teilzeit/Minijob-Basis

- Sie lieben die Arbeit mit Eltern und Kindern?
- Sie möchten sich gerne beruflich verändern
- Work-Life Balance ist Ihnen wichtig?
- Sie machen gerne die Nacht zum Tag?
  Arbeitszeiten: 17:00 bis 8:00 Uhr (zwischen 23:00-7:00 Uhr ist Nachtbereitschaft

Wir warten auf Sie!

Fachklinik Schuppenhörnle, Schuppenhörnlestr. 37, 79868 Feldberg-Falkau,
Tel.: 07655/6810, bewerbung-sc@ak-familienhilfe.de

DEUTSCHER ARBEITSKREIS FÜR FAMILIENHILFE E.V.

Wir freuen uns, Sie kennenzulernen.

Auch an den Feiertagen frisches Gemüse!

Wir sind am 24.12. und 31.12.22 wie gewohnt in der Scheune des Zinggehofs im Niederdorf 20 in Lenzkirch und versorgen Sie mit frischem Obst und Gemüse.

DANKE allen unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden für das entgegengebrachte Vertrauen in uns und unsere Arbeit.

Wir wünschen ein gesegnetes Fest sowie ein gesundes Neues Jahr 2023.

Dirk Ummenhofer und Mitarbeiter

SANITÄRTECHNIK UMMENHOFER

Gutachstr. 74 | 79822 Titisee-Neustadt | Telefon 07651/8566

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

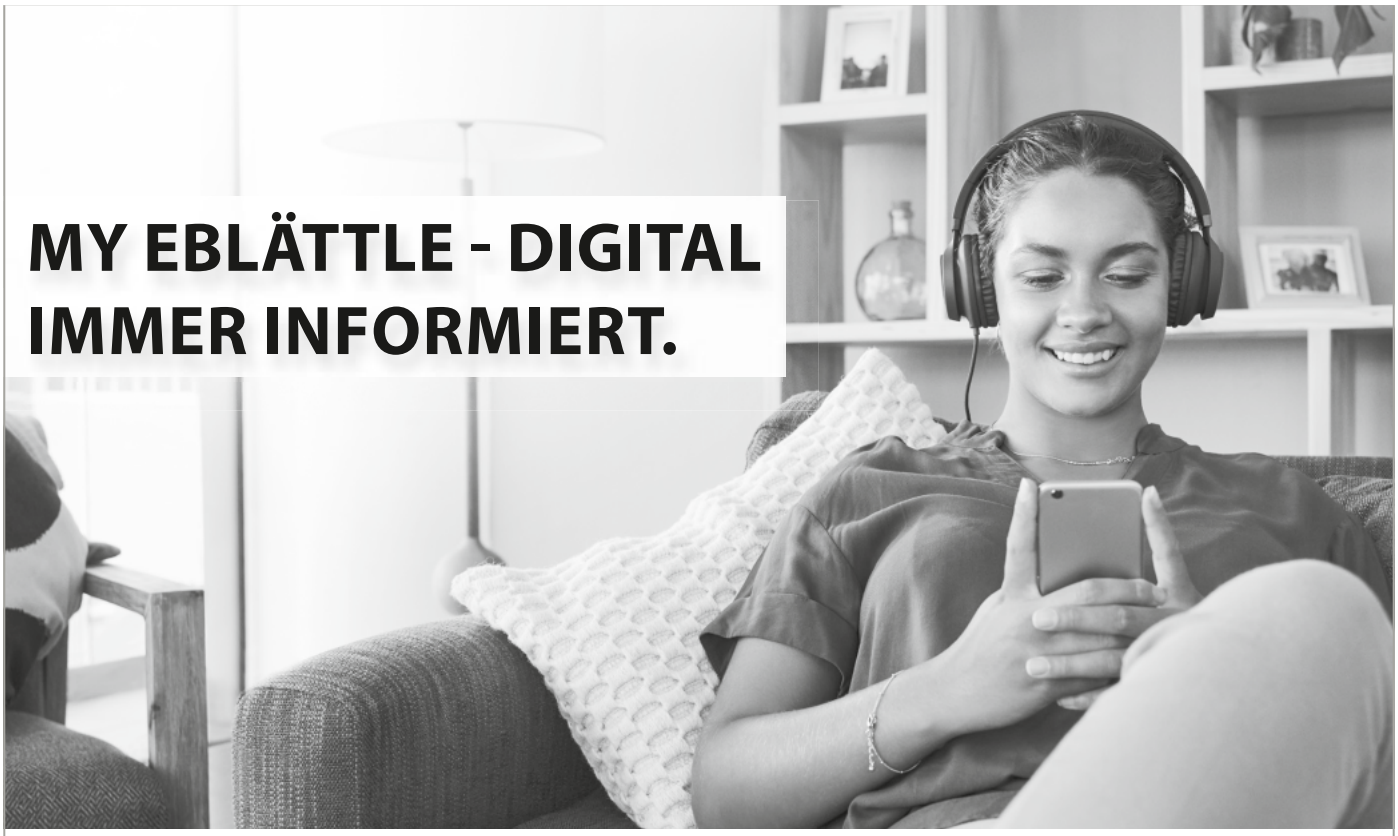

PRIMO Verlag | Druck | Service

Online lesen! www.myeblättle.de

Laden im App Store

JETZT BEI Google Play

Das Krippenspiel

Primo KIDS

Jedes Jahr üben die Kinder der Kinderkirche ein Krippenspiel ein und präsentieren es stolz ihren Eltern, Großeltern und Freunden.

1. Zu welcher Zeit wird das Krippenspiel aufgeführt?
   Wenn du die Buchstaben in den Sternen richtig ordnest, erfährst du es.
2. Aus der großen Sternschnuppe ist ein Stück herausgebrochen.
   Welches der Teile 1 bis 5 gehört in die Lücke?
3. Ein Hirtenjunge hat Maria eine kleine Schatzkiste mitgebracht.
   Findest du sie?

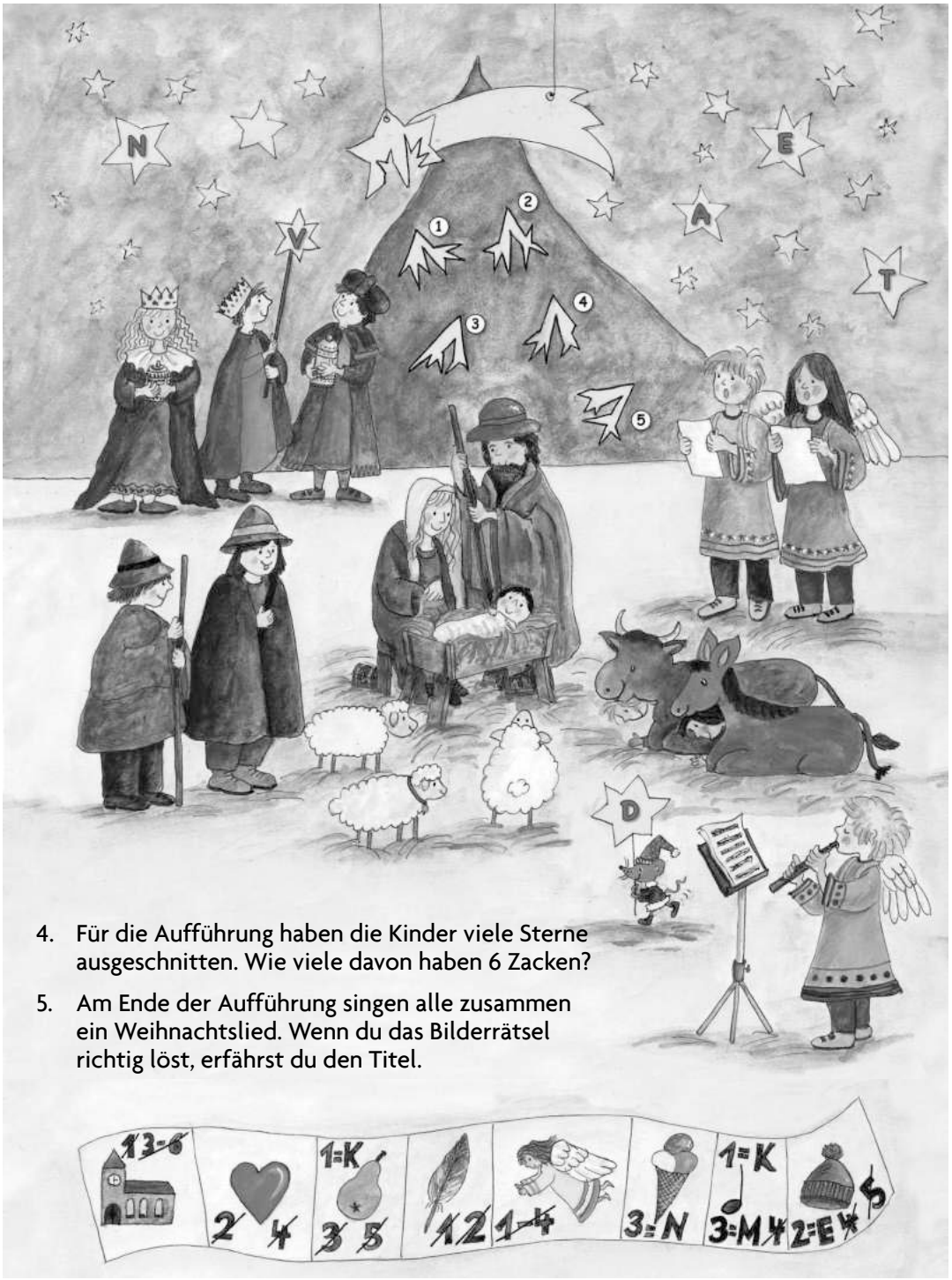

4. Für die Aufführung haben die Kinder viele Sterne ausgeschnitten. Wie viele davon haben 6 Zacken?
5. Am Ende der Aufführung singen alle zusammen ein Weihnachtslied. Wenn du das Bilderrätsel richtig löst, erfährst du den Titel.

LÖSUNG

1. Advent
2. Teil 4 gehört in die Lücke.
3. Siehe Abbildung.
4. 6 Sterne haben 6 Zacken (siehe Abbildung).
5. „Ihr Kinderlein, kommet“ (Kirche, Herz, Birne, Feder, Engel, Eis, Note, Mütze)

© Marion Söffker/DEIKE

© PRIMO

Weihnachten – Zeit, um innezuhalten
und wieder Kraft für neue Taten zu schöpfen.
Wir bedanken uns ganz herzlich für die vertrauensvolle
und erfolgreiche Zusammenarbeit, gerade in diesem vergangenen turbulenten Jahr.
Mit Zuversicht und Hoffnung wünscht Ihnen das gesamte Team frohe
Weihnachten und ein gutes neues Jahr. Bleiben Sie gesund!

SCHWARZWALDSCHREINER
KLAPPER
MÖBELWERKSTÄTTE
& INNENARCHITEKTUR

H. KLAPPER SCHREINEREI & EINRICHTUNGS GMBH - TRENSCHELWEG 12 LENZKIRCH - 07653-96060 - WWW.SCHWARZWALDSCHREINER.DE

Frohe Weihnachten und ein
erfolgreiches neues Jahr wünscht Ihnen
und Ihren Familien

Praxis für Physiotherapie
Armin Gondro
Kolumban-Kayser-Str. 15
79853 Lenzkirch | Telefon 07653 / 62 52

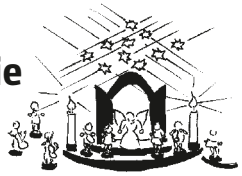

SCHNEIDER
MALERFACHBETRIEB
Am Sommerberg 30 · 79853 Lenzkirch
Telefon 07653/961344 · Fax 07653/2760800

- **Ausführung sämtlicher Maler- und Tapezierarbeiten**
- **Fassadengestaltung**
- **Vollwärmeschutz**
- **Bodenbeläge**
- **Kreativtechniken**

*Unserer werten Kundschaft
sowie allen Bekannten wünschen
wir ein frohes Weihnachtsfest
und viel Glück und Segen im neuen Jahr.*

Familie Daniel Schneider

VOLLMER
BESTATTUNGEN
IM HOCHSCHWARZWALD
79822 TITISEE-NEUSTADT
SCHEUERLENSTRASSE 19
TEL.: 07651/15 24 + 51 32
FAX 39 99
TRAUERBEGLEITUNG

Eine friedvolle Weihnachtszeit verbunden mit den
besten Wünschen für einen guten Start ins
kommende Jahr
und unserem herzlichen Dank
für die erteilten Aufträge und gute Zusammenarbeit.

PLANUNG AUSBAU MÖBEL TÜREN FENSTER

Sägackerweg 19 | 79859 Schluchsee | 07656 988100
mail@schreinerei-tritschler.de | www.schreinerei-tritschler.de

GEMEINSAM STARK FÜR KINDER

Wenn sich das Leben schlagartig verändert und man das eigene Kind überleben wird, dann wird aus Licht Schatten und Hilfe ist nötig. 50.000 Kinder und Jugendliche sind deutschlandweit betroffen, hinter ihnen stehen Angehörige, die Ängste und Sorgen auffangen und damit oft selbst an ihre Grenzen geraten. Wir sind da, seit 20 Jahren, um zu helfen! Als anerkannter Dachverband der Kinderhospizarbeit sind wir in Berlin und Lenzkirch verortet.

STELLENAUSSCHREIBUNG

KAUFMÄNNISCHE LEITUNG

m/w/d | VOLLZEIT | Bundesgeschäftsstelle in LENZKIRCH

Diese Stelle ist kein Job, sondern eine hoch verantwortungsvolle Aufgabe, abwechslungsreich, fordernd und eine absolute Vertrauensstellung. Sie sind in Ihrer Position die rechte Hand der Gesamtgeschäftsführung und sind in alle finanzpolitischen Themen eingebunden. Ebenso verantworten Sie die Finanzverwaltung inklusive aller Steuerangelegenheiten und erstellen die Jahresabschlüsse in Zusammenarbeit mit dem Steuerberatungsbüro. Sie sind führungserfahren und es ist für Sie selbstverständlich, loyal zu sein, und die Vorgaben von Vorstand und Geschäftsführung überzeugend umzusetzen. Wir bieten nicht nur ein nettes Team, Flexibilität und eine spannende Aufgabe, sondern auch gute Rahmenbedingungen.

Wenn Sie daran interessiert sind, Ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Ihre Erfahrung in Personalführung sinnhaft einzubringen, dann freuen wir uns auf Ihre digitale Bewerbung an die Geschäftsführerin Franziska Kopitzsch an:
kopitzsch@bundesverband-kinderhospiz.de

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter:
www.bundesverband-kinderhospiz.de/bueroleitung

Schloß-Urach-Straße 4 | 79853 Lenzkirch
www.bundesverband-kinderhospiz.de

BUNDESVERBAND Kinderhospiz e.V.

Wir wünschen allen unseren Kunden, Geschäftsfreunden und Bekannten frohe Weihnachten und ein friedvolles, gesundes Neues Jahr.

Herzlichen Dank für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Familie Hermann Hugel

- Heizung
- Sanitär
- Kundendienst

Hugel Hermann Heizung & Sanitär

Kappler Str. 1 | 79853 Lenzkirch
Tel. 07653 / 12 31 | E-Mail: hugel.lenzkirch@t-online.de

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Wir dürfen uns sehr herzlich für Ihre Treue bedanken und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2023.

Ihre Familie Wiest & Mitarbeiter

Bestellen Sie zum Fest:

Feine Speck-, Walnuss- oder Zwiebel-Baguettes

Unsere Öffnungszeiten an Weihnachten

Heilig Abend	*6:00 - 12.30 Uhr*
1. Weihnachtstag	*geschlossen*
2. Weihnachtstag	*Brötchenverkauf ab 8 Uhr Café ab 9 Uhr geöffnet*

Bäckerei Café Wiest

WICHTIGE INFORMATION

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Liebe Kundinnen und Kunden,
wir haben vom 24.12.2022 bis 03.01.2023 geschlossen.

Am Mittwoch, 04.01.2023 sind wir von 08.00 bis 14.00 Uhr und am Donnerstag, 05.01.2023 von 08.00 bis 16.00 Uhr für Sie erreichbar.

Gerne können Sie uns Ihr Anliegen per E-Mail unter anzeigen@primo-stockach.de mitteilen.

0 77 71 93 17-11
anzeigen@primo-stockach.de

www.primo-stockach.de

Hirth FAHRZEUGBAU

HAUSMESSE 2023

03. - 05. Januar 2023 • Dienstag bis Donnerstag von 09:00 - 17:00 Uhr

PKW-Anhänger
- Kipper
- Baumaschinen-Transporter
- Fahrzeug-Transporter
- Koffer- und Kühl-Anhänger
- Pferde- und Vieh-Anhänger
- Tieflader

Landwirtschaftliche Anhänger
- 3-Seiten-Kipper 6-20 t
- Muldenkipper 16-24 t
- Forst-3-Seiten-Kipper 6-20 t

LKW-Anhänger
- Bau-/Kommunalkipper 6-20 t
- Über-/Durchfahrtieflader 6-20 t

NEU: PKW-Kippergeneration mit Luftfahrwerk, auch ankippbar

Qualität und Innovation aus Tradition

Hirth Fahrzeugbau GmbH
Gewerbegebiet Breite
Feldbergstraße 2
78652 Deißlingen
Telefon 0 74 20 / 92 08 - 0
info@hirth-anhaenger.de

MITARBEITER GESUCHT

Wir sind ein junges Team und suchen coole Mitarbeiter!
Du bist Schreiner, Zimmerer, Schlosser, Metallbauer, Fahrzeugbauer, Landmaschinenmechaniker oder Nutzfahrzeugmechaniker (m/w/d) und hast Lust auf Fahrzeugbau? Dann melde dich bei uns.

Kurzbewerbung an:
karriere@hirth-anhaenger.de

Immobilie verkaufen und weiterhin darin wohnen.

Wir zeigen Ihnen wie das geht.
Tel: **07720 - 85 83 90**
baum-immobilien.de
info@baum-immobilien.de

JB BAUM Immobilien

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

---

MARTIN BOOZ

Treppen- & Holzbau GmbH
Zimmerei

- **Innenausbau**
- **Dachfenstersanierung**
- **Decken, Wände, Böden**
- **Haustüren und Windschutz**
- **Umbau und Renovierungsarbeiten**

Booz ZIMMEREI

Wir wünschen unserer verehrten Kundschaft ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

79853 Lenzkirch · Im Binzenrain 9 · Tel. 07653/961590
Fax 07653/961591 · E-mail: martinbooz@t-online.de

Metzgerei & Partyservice
Wehrle
metzgerei-wehrle.de

WOCHENANGEBOT
KW51-2022

ARG. RINDERHÜFTE	100G/	€ 1,99
PUTENBRUST	100G/	€ 1,69
SAUERBRATEN	100G/	€ 1,59
SCHWARZWÄLDER SCHINKEN	100G/	€ 1,99
AUFSCHNITT	100G/	€ 1,39
SALAMI-AUFSCHNITT	100G/	€ 1,89

WIR WÜNSCHEN FROHE WEIHNACHTEN

Frohe Weihnachten

und alles, alles Gute für 2023
wünscht Ihnen das Team der

Gärtnerei Waldvogel

Freiburger Straße 29
79853 Lenzkirch Tel: 07653-230

ROSING IMMOBILIEN
Verkauf & Vermietung

Häuser
Wohnungen
Grundstücke

Wir für Sie!
07653/ 2424407

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch

79853 Lenzkirch · Schwarzwaldstraße 1 · www.schwarzwald-immobilien.com

ER Touristik
...exzellent reisen
☎ 0761 / 76 999 522
www.er-touristik.de

Tagesfahrten 2023 ab Neustadt Feuerwehrhaus

07.05.	**HELENE FISCHER** Rausch – Live – Die TOUR Stuttgart	ab €	172,00

Schöne Aussichten 2023 mit TAXI-Abholservice

13.04.	6 Tg.	**FLUSS Rhein** I Köln-Amsterdam-Keukenhof	ab € 1.138,00
23.04.	5 Tg.	**Genuss am Gardasee** I Hotel in Bardolino	ab € 745,00
28.04.	4 Tg.	**Saisoneröffnungsreise ins Blaue**	ab € 625,00
04.05.	4 Tg.	**Prag erleben!** UNESCO Welterbe	ab € 664,00
10.05.	4 Tg.	**Mediterrane Genüsse im Herzen der Toskana**	ab € 668,00
28.05.	7 Tg.	**Gartenreise Steiermark**	ab € 1.128,00
21.06.	5 Tg.	**Wien erleben!** mit Ausflug Burgenland	ab € 758,00
02.07.	14 Tg.	**Nordkap & Lofoten** I Traumziele Küstenstraße	ab € 3.657,00
16.07.	7 Tg.	**Ostseebad Warnemünde** I *****Hotel Neptun	ab € 1.538,00
21.07.	4 Tg.	**Opernfestspiel Verona** I „Barbier von Sevilla“	ab € 772,00
23.07.	8 Tg.	**FLUSS Donau-Royal** I Passau-Wien-Budapest	ab € 1.594,00
23.10.	7 Tg.	**Wanderurlaub auf Sardinien** I Smaragdküste	ab € 1.198,00

ER Touristik I Erwin Rieder GmbH & Co.KG I Zähringer Str. 333 I 79108 Freiburg
BUSREISEN ERLEBEN - GENIESSEN - NEUES ENTDECKEN

Harald Matt
Fliesenlegermeister

- Baustoffe
- Fliesen
- Natursteine
- Innenausbau
- Renovierungen
- Ausstellungsraum

79853 Lenzkirch · Bonndorfer Straße 21
Telefon 0 76 53 / 96 59 46 · Telefax 0 76 53 / 96 59 47
Mobil 0170 / 185 20 20
E-Mail: info@fliesen-matt.de · Internet: www.fliesen-matt.de

Solventes Paar (55 und 59) mit Katze sucht
freistehendes EFH in Lenzkirch oder **Grundstück**
für ein kleines Haus, bevorzugt in Kappel.
Bitte alles anbieten!

Zuschriften erbeten unter Chiffre 5412, an den PRIMO VERLAG,
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

SCHWANKE Reisen
Reisebüro
Spiegelstraße 24 | 79848 Bonndorf
Telefon: 07703 333
info@schwanke-reisen.de

Ferne Länder, fremde Sitten,
dort wohin die Weisen ritten.

Wir verbinden dies mit,
Fichten, Lametta, Kugeln und Lichter,
Bratapfelduft und frohen Gesichter.

Freude am Schenken – das Herz wird so weit.
Ihnen allen wünschen wir eine schöne
Weihnachtszeit.

Ihre Patricia Schwanke-Kech
mit Familie & Team

da'hoim® Immobilien
IM HOCHSCHWARZWALD
Seit 1993
Immobilien- & Sachverständigen-Büro
Kirchgasse 3 D-79868 Feldberg
Telefon: 07655-1521
...frohe Weihnachten!

WWW.PRIMO-STOCKACH.DE

Ihre Weihnachts-grußanzeige im Heimatblatt...

LENZKIRCH

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Frohe Weihnachten

und ein gutes neues Jahr 2023

Liebe Leserinnen und Leser,

die letzten Jahre waren in vieler Hinsicht anspruchsvoll für uns alle, geschäftlich wie privat. Umso mehr wissen wir es zu schätzen, dass Sie uns Ihr Vertrauen geschenkt haben und uns treu bleiben.
Dafür sagen wir von Herzen Danke und wünschen Ihnen und Ihrer Familie erholsame Feiertage, ein wunderschönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2023.

Uns als Familienunternehmen ist es eine Herzensangelegenheit eine soziale Einrichtung aus unserer Region mit einer Weihnachtsspende zu unterstützen. In diesem Jahr haben wir uns für eine Spende an den „Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg im Breisgau“ entschieden.

Ihr **PRIMOVERLAG**

PRIMO
Verlag | Druck | Service

NITZ
ZIMMEREI | DACHDECKEREI | BLECHNEREI

30 JAHRE NITZ
NITZ-GMBH.DE
ZIMMEREI | DACHDECKEREI | BLECHNEREI

FROHES FEST!

Ein herzliches Dankeschön, ein wunderschönes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2023!

Nitz GmbH · Zimmerei · Dachdeckerei · Blechnerei
Gewerbestr. 38 · 79822 Titisee-Neustadt
Tel. +49 76 51.93 97 25 · info@nitz-gmbh.de · **nitz-gmbh.de**

LIEBE KUNDEN,
WIR MÖCHTEN UNS SEHR HERZLICH
FÜR IHRE TREUE BEDANKEN.
WIR WÜNSCHEN IHNEN UND IHREN FAMILIEN
FROHE WEIHNACHTEN UND EIN GESUNDES
NEUES JAHR 2023.

HAIR POINT

IHR HAIR POINT TEAM
LISA, KATHRIN
UND ANNETTE

Fischbacher Straße 5
79859 Schluchsee
Tel. 07656 9292

DAS SCHÖNSTE AN DER *Weihnachtszeit* SIND DIE RUHIGEN TAGE UND DIE GEMÜTLICHKEIT.

PRIMOVERLAG

Eine wundervolle Weihnachtszeit

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr.
Wir wünschen all unseren Kunden, Freunden
und Bekannten ein **frohes Weihnachtsfest**
und ein **glückliches 2023.**

HARALD MATT
Bonndorfer Straße 21 | 79853 Lenzkirch

BRUNO KAISER
KONSEQUENT IN HOLZ

Holzbau Bruno Kaiser GmbH
Gewerbegebiet Gässle 7
79872 Bernau im Schwarzwald
Tel +49 76 75 90 53-0
Mail info@bruno-kaiser.de
Web www.bruno-kaiser.de

Wir wünschen all unseren Kunden
und ihren Familien ein frohes Fest
und ein gutes, neues Jahr.

Danke für Ihre Vertrauen, bleiben Sie gesund.

- Lackierung
- Unfallinstandsetzung
- Autoglas
- Beschriftung
- Hol- und Bringservice
- Smart Repair
- Fahrzeugaufbereitung

HANDWERKS UNTERNEHMEN DES JAHRES 2022

KNÖPFLE Design

info@knoepfle-design.de | www.knoepfle-design.de

Biberwiese 15 | 79822 Titisee-Neustadt
Telefon: 07651 - 5298 | Telefax: 07651 - 4326

Frohe Weihnachten
und ein gutes, gesundes neues Jahr

SUBARU
Autohaus REBMANN
mit Familie

79859 Schluchsee • Telefon: 0 76 56/1027 • Fax 1079

Tannen, Lametta, Kugeln und
Lichter Bratapfelduft und frohe Gesichter.
Freude am Schenken, das Herz wird weit.

Ich wünsche Dir:
Eine fröhliche Weihnachtszeit!

— Unbekannt —

WIR WÜNSCHEN EINE WUNDERSCHÖNE
Weihnachtszeit
UND EINEN GUTEN START IN 2023!

VIELEN DANK FÜR IHRE
TREUE UND IHR VERTRAUEN.

Forst-und Gartengeräte
FEHRENBACH
Im Bildstöckle 33 | 79822 Titisee-Neustadt
Telefon: 07651 - 13 06 | www.fehrenbach-forsttechnik.de

Ihr kompetenter Servicepartner für Forst- und Gartengeräte.

Wir wünschen
frohe Weihnachten
und viel Glück
im neuen Jahr.

WEHRLE
Dachdeckermeisterbetrieb

- Dächer - Fassaden - Gerüstbau
- Baublechnerei - Autokranverleih
- Reparaturservice - Wärmedämmung

Familie Wehrle und Mitarbeiter
Bedachungen - Containerdienst
Auf den Wiesen 5 · 79853 Lenzkirch
Telefon 07653/483 · Fax 1368

Das größte Geschenk
zu Weihnachten
sind die strahlenden
Augen der Beschenkten.

Wir bedanken uns herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen für die Weihnachtszeit viele wunderbare Stunden sowie Erfolg, Gesundheit und viel Glück im kommenden Jahr.

Stich

Hausmeisterservice
Land- & forstwirtschaftliches Lohnunternehmen

Frank Stich
Raitenbucher Str. 3 | 79853 Lenzkirch
Tel.: 07633 / 96 00 56
Mobil: 0173 / 323 55 91
E-Mail: info@stich-frank.de

Eine wundervolle Weihnachtszeit
und ein gutes, gesundes neues Jahr

WALTER
Bedachungen GmbH & Co. KG
DACHDECKER- und
BLECHNEREI-MEISTERBETRIEB

Langenordnach 61
79822 Titisee-Neustadt

Tel. +49 (0)7651 7460
Fax +49 (0)7651 3936

info@walter-dachdecker.de
www.walter-dachdecker.de

WIR WÜNSCHEN EINE WUNDERSCHÖNE
Weihnachtszeit
UND EIN GESUNDES ZUFRIEDENES NEUES JAHR 2023

Ihr Team von
Taxi Scherf
5553

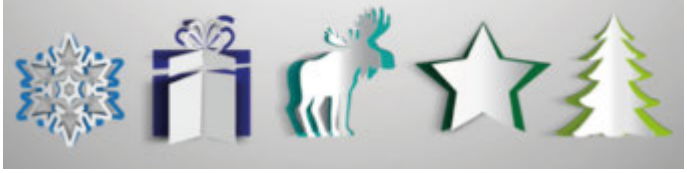

Am Ende des Jahres
danken wir für Ihr Vertrauen.
Wir wünschen frohe Festtage
und ein gutes neues Jahr.

Familie
Steininger
Natursteine

Sommerseite 8
79859 Schluchsee-
Blasiwald

www.steininger-
natursteine.de

Glühwein selber machen – so geht's

Zubereiten 15 Min. | 4 Becher

ZUTATEN

3 Kapseln Kardamom
2 Stangen Zimt
1 Bio-Orange
10 Gewürznelken
70 g Zucker
750 ml Rotwein (z.B. Spätburgunder)
Optional: Orangenscheiben als Einlage

ZUBEREITUNG

1. Kardamomkapseln andrücken und mit Gewürznelken, Zimt und Zucker in einen Topf geben. Schale der Orange abreiben und in den Topf geben. Orange auspressen und den Saft zu den restlichen Zutaten in den Topf gießen.
2. Alle Zutaten mit Rotwein übergießen und langsam erwärmen. Bildet der Wein einen leichten Schaum an der Oberfläche, ist die Temperatur ideal. Glühwein mit geschlossenem Deckel ca. 1 Stunde bei geringe Hitzezufuhr ziehen lassen.
3. Heißen Glühwein durch ein feines Sieb gießen, in Tassen füllen und nach Belieben mit Orangenscheiben servieren.

Prost!

© https://www.lecker.de/gluehwein-selber-machen-so-gehts-72718.html

Primo KIDS

Das brauchst du:

- ein weißes DIN-A4-Blatt
- Schere, Klebstoff, Lineal
- Holzkugel mit Loch
- farbiges Schleifenband
- schwarzer Stift

So geht es:

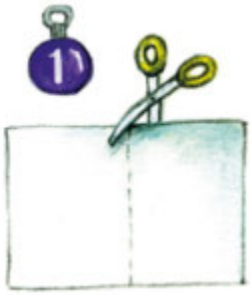

Falt das Blatt in der Mitte und schneid es in zwei gleich große Teile.

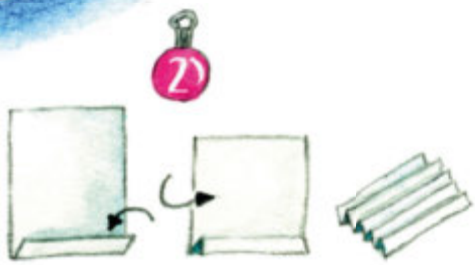

Nun musst du die beiden entstandenen Rechtecke von unten nach oben fächerförmig falten. Eine Falte sollte etwa 1,5 Zentimeter breit sein.

Miss von oben fünf Zentimeter ab und knick die Fächerstücke jeweils an dieser Stelle nach unten. Kleb jetzt die Flügel am Körper fest.

Schneid das Schleifenband in der gewünschten Länge ab. Nimm ein Fächerstück und kleb ein Ende des Bandes an der langen Seite fest. Danach klebst du die beiden Fächerstücke aneinander.

Sobald der Klebstoff getrocknet ist, kannst du die Holzkugel auf das Band fädeln.

Zum Schluss musst du deinem Engel nur noch ein Gesicht aufmalen.

© Wechdorn/DEIKE

© PRIMO

Frohe Weihnachten
und ein gutes, gesundes neues Jahr.
Herzlichen Dank für Ihre Treue
und Ihr Vertrauen.

Familie Clemens Bach und das Werkstatt-Team

Herzlichen Dank sagen wir allen Kunden und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Frohe Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2023.

DOLD-TORE
Für Garagen und Industrie
Bruggener Str. 9
78199 Bräunlingen
Tel. 0771 - 8 32 27-0
www.dold-tore.de

RICE MAN

Wir wünschen all unseren Gästen ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2023!

Bitte beachten Sie, unser Restaurant ist vom 24. bis 31.12.2022 geschlossen.

Planen Sie eine Feier oder Fest zu Hause?
Gerne unterstützen wir Sie auch zum Jahreswechsel mit leckeren Speisen und allem Nötigen.
Sprechen Sie uns auf unseren Partyservice an.

Tel.: 07651 / 933 782 | Freiburger Str. 2 | Titisee-Neustadt

Mit uns läuft`s rund!
Kern ENTSORGUNG TRANSPORTE e.K.

Unserer Kundschaft, allen Freunden und Bekannten wünschen wir erholsame Feiertage und ein gesundes neues Jahr 2023!

Ihr Kern-Team

Am 24.12. & 31.12.2022 haben wir geschlossen.

Die besten Wünsche zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel.
Ein herzliches Dankeschön für Ihr Vertrauen.

Firma Lüber Haustechnik
Sanitärtechnik - Kundendienst
Jörg Fechtig + Mitarbeiter
79859 Schluchsee | Telefon 07656 / 265

Lieber
WEIHNACHTSMANN,

zu Weihnachten wünsche ich mir:

Touristik
.... exzellent reisen.

EIN HERZLICHES DANKESCHÖN FÜR IHR VERTRAUEN UND IHRE TREUE.

WIR FREUEN UNS AUF UNVERGESSLICHE REISEERLEBNISSE MIT IHNEN IN 2023!

ER Touristik · Erwin Rieder GmbH & Co. KG
Zähringer Str. 333 · 79108 Freiburg · ☎ 0761 / 76 999 522 · www.er-touristik.de

BROTZ
FORST- UND BAGGERUNTERNEHMER

Am Ende des Jahres möchte ich mich bei allen Kunden, Geschäftspartnern und Freunden für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

Ich wünsche Ihnen besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr 2023!

Harald Brotz
mobil +49 172 593 48 41 www.harald-brotz.de

WEIH NACHT LICHT abhängen

sinex.de

ELEKTRO. Schelb
www.elektro-schelb.de

Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern und Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein frohes neues Jahr 2023.

Zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel wünsche ich meinen vierbeinigen Patienten und Ihren Besitzern eine geruhsame Zeit und ein glückliches Jahr 2023.

Praxis für Tierphysiotherapie
Sylvia Knöpfle

Ganter Str.10 • 79877 Friedenweiler
Telefon 0 76 54 - 80 588 56

Frohe Weihnachten und alle guten Wünsche zum Neuen Jahr verbunden mit dem besten Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.

TIMO STEIERT BEDACHUNGEN
79859 SCHLUCHSEE www.timo-steiert-bedachungen.de

Peterle
HOTEL & RESTAURANT
im Naturpark Südschwarzwald

Wir wünschen allen unseren Gästen und Bekannten ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gutes Jahr 2023.

Verena, Matthae, Theophil & Tobias Resi & Franz Müller

Hotel Restaurant Peterle
Schuppenhörnlestr. 18
79868 Feldberg
www.hotel-peterle.de

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten.
BRUTSCHIN
AUTOHAUS · SHELL-STATION
mazda www.auto-brutschin.de
TELEFON 07653/296 · FREIBURGER STR. 32/35 · LENZKIRCH